
Produkthaftung in der Volksrepublik China

Inhalt

Abkürzungen	1
Kapitel 1: Allgemeine Produkthaftung	3
1. Einführung	3
2. Relevantes Recht und einschlägige Vorschriften	4
3. Produkthaftung nach dem Product Quality Law	6
3.1 Wesentliche Merkmale der Produkthaftung nach dem Product Quality Law	6
3.2 Prinzipien der Haftung	7
3.3 Gesamtschuldnerische Haftung	8
3.4 Beweislast	9
3.5 Beweiskraft von Gutachten	9
3.6 Verjährung	10
3.7 Internationales Privatrecht	10
4. Vertragliche Produkthaftung	11
4.1 Gewährleistungsrechte des Käufers	11
4.2 Eingeschränkte Möglichkeit der Haftungsfreizeichnung	11
4.3 Verjährung	11
4.4 Rechtswahl	12
5. Schadenersatz	13
5.1 Personenschäden	13
5.2 Immaterielle Schäden	13
5.3 Sachschäden und Vermögensfolgeschäden	14
5.4 Strafschadenersatz	15
5.5 Mitverschulden des Geschädigten	15
6. Verwaltungshaftung	16
6.1 Administrative Strafen	16
6.2 Handlungspflichten nach den allgemeinen Bestimmungen	18
6.3 Handlungspflichten nach den Rückrufbestimmungen	18
7. Strafrechtliche Haftung	20
7.1 Allgemeines	20
7.2 Täuschung über die Produktqualität	20
7.3 Nichteinhaltung von Sicherheitsstandards	20
7.4 Subjektiver Tatbestand	21
7.5 Strafrechtlich verantwortliche Personen	21
7.6 Verhältnis zwischen §§ 140 und 141 sowie 148 Criminal Law	21
8. Gerichtsbarkeit	22
8.1 Zuständigkeit der People's Courts	22

8.2	Internationale Gerichtsstandsvereinbarung	22
8.3	Schiedsgerichtsbarkeit	22
Kapitel 2: Lebensmittel		23
1.	Einführung	23
2.	Geltende Vorschriften	24
3.	Deliktische Haftung	25
3.1	Gründe der deliktischen Haftung	25
3.2	Gesamtschuldnerische Haftung	25
3.3	Strafschadenersatz	25
3.4	Abgeltungspriorität	25
4.	Strafrechtliche Haftung	26
5.	Verwaltungshaftung	28
5.1	Handlungspflichten nach dem Lebensmittelsicherheitsgesetz	28
5.1.1	Gesundheitsuntersuchungen	28
5.1.2	Errichtung eines Systems verpflichtender Lebensmittelsicherheitsstandards	28
5.1.3	Aufhebung der gegenwärtigen Befreiung von der staatlichen Qualitätskontrolle	29
5.1.4	Verbindliches Rückrufsystem für mangelhafte Lebensmittel	29
5.1.5	Inspektions- und Aufzeichnungspflicht	29
5.1.6	Genehmigungssystem	30
5.1.7	Import und Export von Lebensmitteln	31
5.2	Administrative Strafen	32
Kapitel 3: Spielwaren		35
1.	Einführung und geltende Vorschriften	35
2.	Nationaler technischer Sicherheitskodex für Spielwaren	36
2.1	Definition von Spielwaren	36
2.2	Anwendungsbereich	36
2.3	Allgemeine Grundsätze	36
2.4	Gebrauchsanweisung	37
2.5	Durchführung und Kontrolle	37
2.6	Gesetzliche Haftungspflichten	37
3.	Verpflichtende Zertifizierung in der VR China	38
3.1	Zertifizierungsverfahren	38
3.2	Verwaltungshaftung	38
4.	Import- und Exportinspektion	40
4.1	Import	40
4.2	Export	40
5.	Rückruf	42
5.1	Informationsmanagement	42
5.2	Mängelprüfung und Risikobestimmung	42
5.3	Rückruf von mangelhaften Spielwaren	42
5.4	Gesetzliche Haftungspflichten	44

Kapitel 4: Arzneimittel	45
1. Relevante Gesetze und Vorschriften	45
2. Rechtliche Grundsätze	46
3. Deliktische Produkthaftung und vertragliche Produkthaftung	48
4. Verwaltungshaftung	49
4.1 Genehmigungssystem	49
4.2 Produktion und Verkauf gefälschter oder minderwertiger Arzneimittel	49
4.3 Zertifizierung nach den Arzneimittelproduktionsnormen, Arzneimittelhandelsnormen und sonstigen relevanten Qualitätskontrollstandards	50
4.4 Kauf und Verkauf von Arzneimitteln	51
4.5 Import und Export	51
4.6 Prüfung und Abnahme von Arzneimitteln	52
4.7 Rückruf	53
4.7.1 Rückrufklassen	53
4.7.2 Rückrufverfahren	53
4.7.3 Gesetzliche Haftungspflichten	55
5. Strafrechtliche Haftung	56
Kapitel 5: Automobile	57
1. Allgemeines	57
1.1 Einführung und geltende Vorschriften	57
1.2 Wichtige Fälle	57
2. Wesentliche Merkmale der Fehlerhaftigkeit von Produkten	59
2.1 Technische Sicherheitsstandards für Automobile	59
2.2 Defekte an Automobilen – Beispiele aus der Rechtsprechung	59
3. Verwaltungshaftung	64
3.1 Definition des Automobildefekts	64
3.2 Grundsätze für die Begründung eines Automobildefekts	64
3.3 Durchsetzungsmechanismen	64
3.4 Grundlegende Pflichten und Folgen der Pflichtverletzung	65
3.5 Rückrufzeitraum	66
3.6 Schadenersatzhaftung	66
3.7 Schlussfolgerung	66

Abkürzungen

Administration of Industry and Commerce	<i>AIC</i>
Administration of Quality Supervision, Inspection and Quarantine	<i>AQSIQ</i>
China Compulsory Certification	<i>CCC</i>
International Standardization Organization	<i>ISO</i>
Renminbi	<i>RMB</i>

Kapitel 1: Allgemeine Produkthaftung

1. Einführung

Produktqualitäts- und Produkthaftungsproblemen wird in der VR China zunehmend Beachtung geschenkt, wie sich kürzlich in verschiedenen exponierten Fällen gezeigt hat. Obwohl das im Jahr 2000 in der VR China verkündete *Product Quality Law* die Grundlage für die Behandlung derartiger Fälle darstellt, hat die chinesische Regierung auf die Betroffenheit der Öffentlichkeit reagiert und die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Festlegung von Anforderungen an Produktqualität, Produktrückrufmaßnahmen und Verbraucherklagen verbessert. Einige dieser Änderungen sind auf die Produktqualität im Allgemeinen gerichtet, während andere auf bestimmte Industriezweige gerichtet sind.

Hersteller sowie Verkäufer von Produkten in der VR China sollten das durch diese relativ neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffene Haftungs- und Prozessrisiko nicht außer Acht lassen. Diese Broschüre soll die gesetzlichen Rahmenbedingungen grundsätzlich verständlich machen und die Sensibilität für Produkthaftungsfragen auf Seiten der Hersteller und Verkäufer in der VR China schärfen.

2. Relevantes Recht und einschlägige Vorschriften

Nachstehend folgt eine Liste der wichtigsten produkthaftungsrelevanten Gesetze, nationalen Vorschriften und Erläuterungen sowie Interpretationen des *Supreme People's Court* in der VR China. Weitere Gesetze können in bestimmten Industriezweigen oder Fällen gelten.

a) Nationale Gesetze

- *"Contract Law of the PRC"* vom 15. März 1999 (*"Contract Law"*)
- *"Law of the PRC on Protecting Consumers' Rights and Interests"* vom 31. Oktober 1993 (*"Consumer Protection Law"*)
- *"Product Quality Law of the PRC"* vom 8. Juli 2000 (*"Product Quality Law"*)
- *"General Principles of the Civil Law of the PRC"* vom 12. April 1986 (*"Civil Law"*)
- *"Civil Procedure Law of the PRC"* vom 28. Oktober 2007 (*"Civil Procedure Law"*)
- *"Criminal Law of the PRC"* vom 28. Februar 2009 (*"Criminal Law"*)
- *"Standardization Law of the PRC"* vom 29. Dezember 1988 (*"Standardization Law"*)

b) Nationale Bestimmungen

- *"Some Provisions on the Handling of Contraventions of the Rights and Interests of Consumers"* vom 12. März 2004, durch das *State AIC* erlassen (*"Consumer Rights Contravention Provisions"*)
- *"Provisions concerning the Repair, Replacement, and Restitution of Certain Goods"*, am 25. August 1995 durch die *State Economic and Trade Commission*, das *State Technology Supervision Bureau*, das *State AIC* und das *Ministry of Finance* erlassen (*"Warranty Provisions"*)
- *"Regulations for the Implementation of the Standardization Law of the PRC"* vom 6. April 1990 (*"Standardization Regulations"*)

c) Ansichten und Erläuterungen des Supreme People's Court

- *"Official Reply on Whether the Aggrieved Party in a Product Infringement Case May Bring a Civil Lawsuit Against the Product Trademark Owner"* vom 11. Juli 2002 (*"Official Reply of 11. Juli 2002"*)

- *“Opinions of the Supreme People’s Court on Several Issues Concerning the Application of the Civil Procedure Law of the PRC”* vom 14. Juli 1992 (*“Opinions on Civil Procedure Law”*)
- *“Some Provisions of the Supreme People’s Court on Evidence in Civil Procedures”* vom 21. Dezember 2001 (*“Evidence Provisions”*)
- *“Interpretation of the Supreme People’s Court on Problems Regarding the Ascertainment of Compensation Liability for Emotional Damages in Civil Torts”* vom 8. März 2001 (*“Interpretation on Emotional Damages”*)
- *“Interpretation of the Supreme People’s Court on Compensation for Personal Injury”* vom 26. Dezember 2003 (*“Interpretation on Personal Injury”*)

d) Wichtige Fälle

- *Shanghai Zhongmei Geophysical Prospecting Measurement Co., Ltd. ./ Shanghai Jiangling Motor Sales Co., Ltd.* (entschieden: 14. April 2008), *Shanghai No. 2 Intermediate People’s Court*
- *Zhao Jiying et al. ./ Ningbo Yinzhou Fuyang Appliance Factory People’s Court of Yuecheng District People’s Court (Yue Min Yi Chu Zi Nr. 1756 (2007)), Shaoxing City, Zhejiang Province*
- *Qi Qingmin ./ Shanghai Volkswagen Automotive Co., Ltd.* (entschieden: 27. Februar 2006), *Beijing No 1 Intermediate People’s Court*
- *Gu Xuefeng ./ Shenzhen Pepsi-Cola Beverage Co., Ltd.* (entschieden 31. Juli 2001), *People’s Court von Luohu Distrikt, Shenzhen*
- *Chen Meijin & Lin Dexin ./ Mitsubishi Auto Industry Co.* (entschieden 10. August 2000), *Beijing No 2 Intermediate People’s Court*
- *Zhou Zhi Qing ./ Guangzhou Shi Zhu Jiang Beer Corporation Group* (entschieden: 13. Mai 1999), *People’s Court of Guangzhou*

3. Produkthaftung nach dem Product Quality Law

3.1 Wesentliche Merkmale der Produkthaftung nach dem Product Quality Law

Nach dem *Product Quality Law* können sowohl der Hersteller als auch der Verkäufer deliktisch haftbar sein. Da die Begriffe "Hersteller" und "Verkäufer" rechtlich nicht definiert sind, ist die genaue Bedeutung nicht klar. Herrschende Meinung in der chinesischen Literatur ist, dass Hersteller im Sinne des *Product Quality Law* nur der Hersteller des Endprodukts ist, jedoch nicht der Teilehersteller. Das Gericht bestimmt den Hersteller aufgrund der Produktdarbietung. Als Verkäufer werden von der Literatur die Groß- und Einzelhändler, einschließlich der Importeure angesehen.

Nach den allgemeinen Vorschriften des *Product Quality Law* müssen für eine Produkthaftung die nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sein:

(1) Das Produkt ist auf dem Markt platziert

(2) Das Produkt weist einen Konstruktions- oder Herstellungsdefekt auf

Für diese Voraussetzung wird Bezug genommen auf den Fall *Zhou Zhi Qing ./. Guangzhou Shi Zhu Jiang Beer Corporation Group*. Der Kläger wurde verletzt, als zwei Bierflaschen unter dem Tisch, an dem er saß, explodierten. Wissenschaftliche und technologische Untersuchungen der Flaschen ergaben, dass die Ursache der Explosion auf äußere Gewalteinwirkung und nicht auf einen angeblichen Mangel der Bierflaschen zurückzuführen war. Da das Produkt keinen Fehler aufwies, haftete der Hersteller nicht.

(3) Ein Personen- oder Vermögensschaden ist eingetreten

Im Fall *Gu Xuefeng ./. Shenzhen Pepsi-Cola Beverage Co., Ltd.*, forderte der Kläger Schadenersatz, nachdem er in einer Softdrink-Flasche des Beklagten eine Wanze entdeckt hatte. Das Produkt war offensichtlich mangelhaft. Da der Kläger jedoch die Wanze in seinem Drink bemerkte, bevor er die Flasche geöffnet und getrunken hatte, befand das Gericht, dass kein Schaden eingetreten war und wies die Klage ab.

(4) Der Produktfehler hat den Schaden verursacht

Im Fall *Zhao Jiying et al. ./. Ningbo Yinzhou Fuyang Appliance Factory* trug der Beklagte vor, dass der Kläger die Schaltung seines elektrischen Lüfters selbst geändert habe und dass dies der Hauptgrund für seinen Elektroschock gewesen sei. Das Gericht befand jedoch, dass die Nichteinhaltung der staatlichen Standards für den Isolierwert und den elektrischen Strom zur Schädigung des Klägers beigetragen habe.

3.2 Prinzipien der Haftung

a) Herstellerhaftung

(1) Strikte Haftung

Die Herstellerhaftung ist eine Gefährdungshaftung, d.h. der Hersteller haftet für durch ein fehlerhaftes Produkt verursachte Schäden, unabhängig davon, wie der Fehler entstanden ist. Der Kläger kann also eine Produkthaftungsklage erheben, ohne dass er das Verschulden des Herstellers nachweisen muss.

Dies steht in Widerspruch zu der grundsätzlichen Bestimmung in Artikel 106 des *Civil Law*, wonach eine Person, die eine andere Person verletzt oder das Eigentum einer anderen Person verletzt, (lediglich) zivilrechtlich haftbar ist, wenn die Verletzung bzw. der Schaden fahrlässig oder absichtlich verursacht wurde. Artikel 106 des *Civil Law* gilt auch im Falle unerlaubter Handlungen (auch als deliktische Haftung bezeichnet).

(2) Fehlerhaftigkeit des Produkts

Artikel 46 des *Product Quality Law* enthält zwei Regeln für die Beurteilung, wann es sich um ein fehlerhaftes Produkt handelt. Erstens: Ein Produkt ist fehlerhaft, wenn es eine unangemessene Gefahr für die persönliche Sicherheit oder das Vermögen eines anderen darstellt. Dies ist der Fall, wenn der Sicherheitsstandard geringer ist, als eine vernünftige Person unter normalen Verhältnissen von dem betreffenden Produkt erwarten würde. Zweitens: Ein Produkt ist fehlerhaft, wenn es nicht den entsprechenden staatlichen Standards oder Branchenstandards entspricht.

(3) Einwendungen

Artikel 41 des *Product Quality Law* sieht vor, dass ein Hersteller, der einen der nachstehend genannten Fälle beweisen kann, nicht haftet:

- Er hat das Produkt nicht in den Verkehr gebracht
- Der Defekt lag zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens noch nicht vor
- Der Mangel war zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nach dem Stand der Wissenschaft und Technik noch nicht erkennbar

b) Verkäuferhaftung

Es ist in der chinesischen Literatur umstritten, ob der Verkäufer nur schadenersatzpflichtig ist, wenn er unvorschriftsmäßig gehandelt hat (deliktische Haftung) oder

wenn er lediglich ein fehlerhaftes Produkt verkauft hat (Gefährdungshaftung). Der Grund für diesen Streit liegt in dem unklaren Verhältnis zwischen § 42 (1) und § 43 *Product Quality Law*. Während § 42 (1) erklärt, dass der Verkäufer nur haftet, wenn der Produktfehler durch sein Verschulden entstanden ist, sieht § 43 vor, dass der Geschädigte sowohl vom Hersteller als auch vom Verkäufer Schadenersatz verlangen kann. Unseres Erachtens ist die Auffassung vorzugswürdig, nach der der Verkäufer nur haftbar ist, wenn er unvorschriftsmäßig gehandelt hat, da die Systematik des Gesetzes nahelegt, dass sich § 42 (1) nicht auf das Innenverhältnis zum Hersteller, sondern auf das Außenverhältnis zum Geschädigten bezieht.

Nach § 42 (2) *Product Quality Law* haftet der Verkäufer allerdings ausnahmsweise auch ohne Verschulden, wenn er dem Geschädigten weder den Hersteller noch den Lieferanten der fehlerhaften Produkte angeben kann.

Die Haftungsprinzipien veranlassen die Hersteller und Verkäufer von Produkten ein gut funktionierendes System der Qualitätsüberwachung einzurichten. § 3 des *Product Quality Law* verlangt sowohl die Einrichtung eines umfassenden internen Systems für Qualitätsüberwachung als auch die strikte Aufrechterhaltung der Maßstäbe für Qualitätssicherung am Arbeitsplatz, Qualitätskontrolle und entsprechende Überprüfungen. Dementsprechend kann ein Richter die Hersteller und Verkäufer von Produkten dafür verantwortlich machen, jeden Mangel in diesem System festzustellen und zu beheben.

c) Die Haftung des Lizenzgebers

Gemäß der *Official Reply vom 11. Juli 2002* haftet derjenige, der es einem anderen erlaubt, seinen Namen, seine Warenzeichen oder seine sonstigen unterscheidungskräftigen Kennzeichen für die Produkte des anderen zu nutzen, neben dem eigentlichen Hersteller und dem Verkäufer.

3.3 Gesamtschuldnerische Haftung

Nach § 43 *Product Quality Law* haften Hersteller und Verkäufer des fehlerhaften Produkts gesamtschuldnerisch. Demnach kann der Geschädigte von dem einen oder von dem anderen oder von beiden Schadenersatz einklagen. Nimmt man allerdings an, dass der Verkäufer nur für durch eigenes Verschulden verursachte Produktfehler haftet (deliktische Haftung, wie vorstehend erwähnt), dann kann auch die gesamtschuldnerische Haftung nur unter dieser Prämisse (und nicht nach dem Prinzip der Gefährdungshaftung) gegeben sein. Zahlt der Verkäufer den Schadenersatz, hat jedoch der Hersteller den Produktfehler zu verantworten, dann hat der Verkäufer gegen den Hersteller einen Regressanspruch. Im umgekehrten Fall hat der Hersteller einen Regressanspruch gegenüber dem Verkäufer, wenn der Verkäufer den Produktfehler zu verantworten hat.

3.4 Beweislast

Obwohl das *Civil Procedure Law* (§ 64) festlegt, dass die Schadenersatz fordernde Partei Beweise für ihre Ansprüche vorzulegen hat, wird in der Gerichtspraxis häufig den Herstellern die Beweislast auferlegt. Es liegt dann am Hersteller zu beweisen, dass keine Defekte am Produkt bestanden haben.

Des Weiteren hat der *Supreme People's Court* in seinen *Evidence Provisions* festgelegt, dass der Hersteller des Produkts die Beweislast für die in § 41 *Product Quality Law* genannten Verteidigungsvorbringen trägt, die nachstehend unter Ziffer 3.2 a) (3) erwähnt werden.

Im Rechtsstreit *Chen Meijin und Lin Dexin ./. Mitsubishi Auto Industry Co.* haftete der Automobilhersteller, weil er nicht ausreichend beweisen konnte, dass das Zerbersten der Windschutzscheibe nicht von einem Defekt des Fahrzeugs herbeigeführt wurde oder dass eine sonstige äußere Einwirkung den Tod des Fahrers verursachte.

Jedoch war im Rechtsstreit *Shanghai Zhongmei Geophysical Prospecting Measurement Co., Ltd. ./. Shanghai Jiangling Motor Sales Co., Ltd.* der Kläger nicht in der Lage ausreichend zu beweisen, dass das Fahrzeug defekt war; der Hersteller musste nicht argumentieren, dass es in diesem Fall eine Ausnahme von der Feststellung der Haftung gab.

Diese beiden Fälle zeigen, dass der Kläger (d.h. der Kunde oder der Geschädigte) in Produktqualitätsverfahren zunächst den Beweis erbringen muss, dass das fragliche Produkt tatsächlich fehlerhaft ist. Erst dann geht die Beweislast auf den Beklagten über (d.h. den Hersteller oder den Verkäufer), der sich dann auf ein in § 41 *Product Quality Law* genanntes Gegenvorbringen berufen muss (und den Beweis hierfür erbringen muss).

3.5 Beweiskraft von Gutachten

Das *Civil Procedure Law* fordert, dass Gerichte bestimmte Fragen gutachterlich klären lassen müssen (§ 72). Dementsprechend kann das Gericht nach dem *Product Quality Law* eine Institution für die Prüfung von Produktqualität damit beauftragen, ein Produkt im Detail zu untersuchen. Der erstellte Untersuchungsbericht gilt als Sachverständigenbeweis (§ 48).

Sowohl dem Kläger als auch dem Beklagten steht es aber offen, Beweismaterial in den Prozess einzubringen, welches belegen soll, dass das Produkt fehlerhaft oder nicht fehlerhaft war. Die Praxis zeigt jedoch, dass die Gerichte den Gutachten der gerichtlich bestellten Fachinstitution die größere Beweiskraft zumessen, und diese Gutachten damit in den meisten Fällen prozessentscheidend sind.

3.6 Verjährung

Der Geschädigte kann gegen den Hersteller oder Verkäufer den Schadenersatz nicht mehr gerichtlich geltend machen, wenn die Verjährungsfrist abgelaufen ist.

Der Anspruch verjährt zwei Jahre nach Kenntnis oder Kennenmüssen des Geschädigten von der Verletzung seiner Rechte (§ 45 Abs. 1 *Product Quality Law*). Unabhängig davon verjährt der Anspruch zehn Jahre nachdem das fehlerhafte Produkt an den Erstverbraucher übergeben worden ist, es sei denn die Frist zum sicheren Gebrauch des Produkts ist noch nicht abgelaufen, wobei die spätere dieser Fristen maßgeblich ist (*Product Quality Law*, § 45 Abs. 2).

Die Verjährung wird jedoch durch Klageerhebung als auch dadurch unterbrochen, dass eine der Parteien eine Forderung stellt oder der Erfüllung einer Forderung zugestimmt hat. Die Verjährungsfrist beginnt dann vom Zeitpunkt der Unterbrechung wieder von neuem an zu laufen (§ 140 Civil Law).

3.7 Internationales Privatrecht

Das Produkthaftungsrecht der VR China ist auch auf ausländische Hersteller anwendbar, die in die VR China exportieren. Dies ergibt sich zum einen aus dem *Civil Law*, wonach auf Schadenersatzansprüche das Recht am Ort der deliktischen Handlung anzuwenden ist (§ 146). Und zum anderen aus dem *Product Quality Law*, wonach das Gesetz nicht nur für Produktionsaktivitäten in der VR China gilt, sondern auch für dort vertriebene Produkte (§ 2).

Das *Civil Law* (§ 145 Abs. 1) und das *Contract Law* (§ 126 Abs. 1) sehen vor, dass – soweit das Recht der VR China nichts anderes vorschreibt – die Parteien eines Vertrags mit Auslandsbezug das anwendbare Recht wählen können. Jedoch sollten sowohl ausländische als auch einheimische Hersteller und Verkäufer sich dessen bewusst sein, dass das *Product Quality Law* für alle in der VR China hergestellten oder verkauften Produkte gilt.

4. Vertragliche Produkthaftung

4.1 Gewährleistungsrechte des Käufers

Wenn das Produkt beim Verkauf nicht den Qualitätsanforderungen entspricht, dann gewährt das *Contract Law* dem Käufer das Recht auf Reparatur, Ersatz, Aufarbeitung, Rückerstattung oder Minderung des Kaufpreises (§§ 155, 111 und 113). Der Käufer kann ferner Schadenersatz geltend machen. Ähnliche Gewährleistungsrechte sind auch anderweitig festgelegt, wie z.B. in den Warranty Provisions (§ 1), dem *Product Quality Law* (§ 40), dem Consumer Protection Law (§ 40 Abs. 8) und den Consumer Rights Contravention Provisions (§ 6). Bei dieser Haftung handelt es sich um eine Gefährdungshaftung, die verschuldensunabhängig ist, d.h. der Verkäufer haftet auch dann, wenn ihn an dem Qualitätsmangel kein Verschulden trifft.

Im Allgemeinen richten sich die Qualitätsanforderungen eines Produkts primär nach den vertraglichen Vereinbarungen (§§ 154 und 61 *Contract Law*). Existieren solche Vereinbarungen nicht, dann urteilen die Gerichte nach der Verkehrssitte. Sie wenden Staats- und Branchennormen an, oder, wenn diese fehlen, die allgemeinen oder besonderen Normen, die dem Vertragszweck entsprechen (§§ 154, 61 und 62 Abs. 2 *Contract Law*).

4.2 Eingeschränkte Möglichkeit der Haftungsfreizeichnung

Um die gesetzlichen Rechte und Interessen der Verbraucher zu schützen, verbieten das *Consumer Protection Law* (§ 24 Abs. 1), das *Contract Law* (§ 40) und die *Consumer Rights Contravention* (§ 3 Abs. 1), dass Gewerbetreibende (durch Formularverträge, Rundschreiben, Erklärungen und Bekanntmachungen in Geschäftsräumen), Bestimmungen ausbedingen, die für Verbraucher ungerecht oder unangemessen sind. Nach diesen Vorschriften zählen zu diesem Verbot auch der Ausschluss oder die Beschränkung der zivilrechtlichen Haftung des Gewerbetreibenden für die Verletzung der Rechte und Interessen der Verbraucher. Derartige Bestimmungen sind nichtig.

Somit ist also im Bereich der Produkthaftung eine Haftungsfreizeichnung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen nicht möglich. Eine Haftungsbeschränkung ist in einem gewissen Umfang nur individualvertraglich möglich; die Parteien dürfen bestimmte Verbindlichkeiten jedoch nicht ausschließen. Obwohl ein gewerblicher Verkäufer sich der Verantwortung für leicht fahrlässig verursachte Schäden entziehen kann, kann er jedoch nach dem *Contract Law* (§ 53) nicht die Haftung für Schäden an Leib und Leben sowie für vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldete Vermögensschäden ausschließen.

4.3 Verjährung

Die Verjährungsfrist der vertraglichen Produkthaftungsansprüche richtet sich nach den Bestimmungen des *Civil Law*. Schadenersatzansprüche wegen Personenschäden

und Ansprüche wegen mangelhafter Produkte verjähren in einem Jahr (§ 136 Abs. 1 und 2 *Civil Law*). Die Frist beginnt mit der Kenntnis bzw. dem Kennenmüssen des Geschädigten von der Rechtsverletzung (§ 37 *Contract Law*). Die Verjährungsfrist für Streitigkeiten aus internationalen Kaufverträgen beträgt vier Jahre und läuft ebenfalls ab Kenntnis oder Kennenmüssen des Geschädigten von der Rechtsverletzung (§ 129 *Contract Law*). Die Verjährungsfrist endet höchstens 20 Jahre nach dem Zeitpunkt der Rechtsverletzung. Jedoch kann der *People's Court* bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände die Frist verlängern (§ 137 *Civil Law*).

Wie bei den deliktischen Produkthaftungsansprüchen gilt auch hier, dass die Verjährung unterbrochen ist und die Frist neu zu laufen beginnt, wenn die in vorstehender Ziffer 3.6 genannten Gründe vorliegen.

4.4 Rechtswahl

Aus § 126 Abs. 1 *Contract Law* ergibt sich, dass nur die Parteien mit "Auslandsbezug" das Recht wählen können, das auf Vertragsstreitigkeiten Anwendung finden soll. Nach der allgemeinen Definition in Nr. 178 *Opinion on Civil Law* liegt eine Rechtsbeziehung mit Auslandsbezug vor, wenn eine oder beide Parteien Ausländer, Staatenlose oder ausländische juristische Personen sind, sich der Gegenstand der Rechtsbeziehung im Ausland befindet oder die Rechtstatsachen der Entstehung, der Änderung bzw. des Erlöschens von Rechten oder Pflichten im Ausland auftreten.

Ist eine dieser Voraussetzungen erfüllt, so können die Vertragsparteien die Anwendung ausländischen Rechts im Hinblick auf die Auslegung ihres Vertrags und die Beilegung von Streitigkeiten vereinbaren.

Jedoch verbieten einige Gesetze und Vorschriften der VR China den direkten Vertrieb von bestimmten Produkten durch nicht in der VR China gegründete Unternehmen. Beispielsweise verbietet das Recht der VR China den direkten Vertrieb von Automobilen durch nicht in der VR China gegründete Unternehmen. Normalerweise handelt es sich beim Käufer um einen Bürger oder eine juristische Person der VR China; ein Vertrag, bei dem es um ausländische Interessen geht, würde deshalb nicht existieren und ausländisches Recht könnte nicht gelten.

5. Schadenersatz

In Produkthaftungsfällen lassen sich die möglichen Schadenersatzansprüche der Geschädigten in folgende Kategorien einteilen:

- (1) Schadenersatz für Personenschäden
- (2) Schadenersatz für immaterielle Schäden
- (3) Schadenersatz für Sachschäden und andere Vermögensschäden
- (4) Strafschadenersatz

Schadenersatz wird dem Kläger nur zugesprochen, wenn er beweisen kann, dass die Schäden tatsächlich vorliegen. Demgegenüber wird weithin angenommen, dass der Kläger lediglich die Möglichkeit zu beweisen hat, dass der Produktfehler zu dem fraglichen Schaden geführt haben kann.

5.1 Personenschäden

Erleidet der Geschädigte infolge des Produktfehlers einen Personenschaden, dann haben der Hersteller und der Verkäufer u.a. die folgenden Kosten zu ersetzen (§ 44 *Product Quality Law*):

- Heilbehandlungskosten
- Pflegekosten während der Behandlung
- Einkommensverlust aufgrund der Fehlzeit
- Bei Dauerinvalidität Kosten für Selbsthilfegeräte, Lebenshaltungskosten, Schadenersatz für Invalidität und notwendige Lebenshaltungskosten für die vom Verstorbenen unterhaltenen Personen
- Im Todesfall die Begräbniskosten und Kompensation für den Tod sowie Lebenshaltungskosten für die vom Verstorbenen zu Lebzeiten unterhaltenen Personen

5.2 Immaterielle Schäden

a) Immaterieller Schadenersatz für Gesundheits- und Körperverletzungen

Nach §§ 1 Nr. 1 und 8 Nr. 2 *Interpretation on Emotional Damage* und § 18 *Interpretation on Personal Injury* hat derjenige, der gesundheitlich oder körperlich schwerwiegend geschädigt wurde, Anspruch auf immateriellen Schadenersatz.

b) Immaterieller Schadenersatz im Todesfall

Verursacht der Produktfehler den Tod des Geschädigten, so haben der Ehegatte, die Eltern und die Kinder des Verstorbenen Anspruch auf immateriellen Schadenersatz in Form eines Trostgeldes. Hat der Verstorbene keine der eben genannten Angehörigen, so können auch andere nahe Verwandte den Anspruch geltend machen (§ 7 *Interpretation on Emotional Damage* und § 18 *Interpretation on Personal Injury*). Keine Kenntnisse liegen bisher darüber vor, ob und wenn ja, inwieweit chinesische Gerichte auch im Rahmen des Angehörigenschmerzengelds noch zusätzlich verlangen, dass der Schaden "schwerwiegend" sein muss (*Interpretation on Emotional Damage*).

c) Berechnungsmethode

Bei der Berechnung der Höhe des immateriellen Schadenersatzes sind die folgenden Faktoren zu berücksichtigen (§ 10 *Interpretation on Emotional Damage*):

- (1) Ausmaß/Schwere der unerlaubten Handlung
- (2) Mittel, Umstände und Art und Weise der unerlaubten Handlung
- (3) Folgen der unerlaubten Handlung
- (4) Erträge, die durch die unerlaubte Handlung erlangt wurden
- (5) Wirtschaftliche Fähigkeit des Rechtsverletzers, die Haftung zu tragen
- (6) Durchschnittlicher Lebensstandard am Ort des zuständigen Gerichts

5.3 Sachschäden und Vermögensfolgeschäden

Der Hersteller eines fehlerhaften Produkts haftet für körperliche Schäden und Schäden an Vermögensgegenständen, soweit es sich nicht um das Produkt selbst handelt (§ 41 *Product Quality Law*). Im Hinblick auf Schäden an dem fehlerhaften Produkt ist der Fall *Qi Qingmin ./. Shanghai Volkswagen Automotive Co., Ltd.* recht aufschlussreich. Ungeachtet § 41 *Product Quality Law* können Schäden am fehlerhaften Produkt selbst in einen Schadenersatzanspruch auf der Grundlage des *Product Quality Law* einbezogen werden. Für die Berechnung des Schadenersatzes berief sich das Gericht weniger auf die Vertragsbestimmungen als auf die allgemeinen Bestimmungen des *Civil Law*. Das Gericht vertrat die Meinung, dass die Verpflichtung der geschädigten Partei, ihren Anspruch gegen den Hersteller oder Verkäufer auf vertragliche Haftung zu stützen, unangemessen und unlauter sein könnte und gerichtliche Ressourcen verschwenden könnte.

Ferner kann der Geschädigte aufgrund dieses Schadens erlittene Vermögensfolgeschäden geltend machen, wie z.B. Gewinnverluste. Dies folgt aus dem Erfordernis, dass die den Schaden verursachende Person den Geschädigten für "sonstige schwerwiegende Verluste" entschädigen muss (§ 44 Abs. 2 *Product Quality Law*). Die Frage, wann es sich bei diesen Verlusten um "schwerwiegende" Verluste handelt, wurde noch nicht abschließend von der Rechtsprechung beantwortet. Vermutlich sollen durch die Formulierung lediglich Bagatellschäden ausgeschlossen werden, so dass der Anwendungsbereich dieser Einschränkung gering ist. Der Geschädigte kann auch einen Anspruch auf Vermögensfolgeschäden, die direkt durch das feierhafte Produkt verursacht wurden, geltend machen (§§ 40, 41 und 43 *Product Quality Law*).

5.4 Strafschadenersatz

Die einzige zivilrechtliche Vorschrift, die einen Strafschadenersatz vorsieht, ist § 49 *Consumer Protection Law*. Wie vorstehend bereits erwähnt, hat danach ein Gewerbetreibender, der bei der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen betrügerische Handlungen begeht, den Schadenersatz für den von dem Verbraucher erlittenen Schaden um den Geldbetrag zu erhöhen, der dem Kaufpreis der gekauften Waren oder dem Entgelt der empfangenen Dienstleistung entspricht.

5.5 Mitverschulden des Geschädigten

Trifft den Geschädigten ein Mitverschulden an dem Schaden, dann ist sein Schadenersatz entsprechend der Mitverschuldensquote zu kürzen (§ 131 *Civil Law*).

6. Verwaltungshaftung

Das *Consumer Protection Law* sieht vor, dass – soweit spezielle Regelungen fehlen – die AIC administrative Sanktionen gegen Gewerbetreibende verhängen, die gegen das *Product Quality Law* oder andere relevante Gesetze bzw. Bestimmungen verstoßen haben (§ 50). Entsprechende Regelungen sind auch im *Standardization Law* (§ 20) und den *Standardization Regulations* (§ 33) enthalten.

6.1 Administrative Strafen

Die im *Consumer Protection Law* aufgelisteten Strafen (§ 50) beinhalten die Beschlagnahme rechtswidriger Einnahmen, die Verhängung einer Geldstrafe zwischen dem ein- bis fünffachen der rechtswidrigen Einnahmen bzw. wenn keine rechtswidrigen Einnahmen vorliegen, eine Geldbuße von bis zu RMB 10.000 und, wenn es sich um einen schwerwiegenden Sachverhalt handelt, die Anordnung der Einstellung der Geschäftstätigkeit sowie die Entziehung der Geschäftslizenz.

Diese administrativen Strafen finden auch dann Anwendung, wenn der Gewerbetreibende ein durch Beweise belegtes rechtmäßiges Verlangen eines Verbrauchers auf Übernahme der zivilrechtlichen Haftung nicht innerhalb von 15 Tagen akzeptiert und der Gewerbetreibende schon mindestens zweimal das Verlangen des Verbrauchers ohne berechtigte Gründe abgelehnt hat.

Der Gewerbetreibende wird bei Ablauf dieser 15-Tages-Frist so behandelt, als hätte er die Anerkennung seiner Haftung vorsätzlich verzögert oder ohne Grund abgelehnt.

a) Haftungsfälle nach § 50 des Consumer Protection Law

- (1) Herstellung oder Verkauf von Produkten, die nicht den Anforderungen an den Schutz der Sicherheit von Körper und Eigentum entsprechen
- (2) Mit falschen Bestandteilen ausgestattete Waren, minderwertige Waren werden als Qualitätswaren oder nicht normgemäße Waren werden als normgemäße Waren verkauft
- (3) Herstellung von aufgrund einer amtlichen Anordnung des Staates ersetzten Produkten oder Verkauf unwirksamer oder nachteilig veränderter Waren
- (4) Falsche Angaben über den Herstellungsort, Fälschen oder unbefugte Nutzung des Fabriknamens oder der Fabrikadresse eines anderen, Fälschen oder unbefugte Nutzung von Qualitätskennzeichen, wie z.B. Beglaubigungs- und Auszeichnungszeichen

- (5) Verkauf von nicht überprüften und unter Quarantäne gestellten Waren, soweit erforderlich, bzw. Fälschen der Prüfungs- oder Quarantäneergebnisse
- (6) Irrerführung der Verbraucher durch falsche Angaben über Waren oder Dienstleistungen
- (7) Vorsätzliche Verzögerung oder unbegründete Ablehnung von Forderungen der Verbraucher auf Reparatur, Neulieferung, Wandlung, Vervollständigung der Warenmenge oder Schadenersatz
- (8) Verletzung der Würde oder der persönlichen Freiheit von Verbrauchern
- (9) Sonstige Umstände, bei denen Gesetze oder gesetzliche Bestimmungen festlegen, dass die Verletzung der Rechte und Interessen von Verbrauchern zu bestrafen ist

b) Haftungsfälle nach den Standardization Regulations:

Auch in den nationalen Bestimmungen, die die Aufstellung von Standards regeln, sind Fälle der administrativen Haftung enthalten:

(1) *Standardization Law*

Soweit andere Vorschriften nicht etwas anderes bestimmen, ist die A/C dafür zuständig, die Mißachtung der in den Gesetzen und gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Standards mit Ordnungsgeld, Beschlagnahme der Waren und der rechtswidrigen Einnahmen zu ahnden (§ 20).

(2) *Standardization Regulations*

Nach den *Standardization Regulations* kann die Nichteinhaltung zwingender Produktstandards für den Hersteller bzw. Verkäufer folgende Konsequenzen haben (§ 33):

- Stilllegung der Produktion
- Veräußerungsverbot
- Beschlagnahme und/oder Vernichtung der Ware
- Pflicht zur technischen Nachbesserung

- Verhängung einer Geldbuße in Höhe von bis zu RMB 5.000 gegen die verantwortliche Person

- Verhängung einer Geldbuße in Höhe von 20 – 50% des Warenwerts

Sonstige Verwaltungsstrafen können von der für die Standardisierung zuständigen Behörde und der AIC gemäß ihrer Kompetenzen verhängt werden (§ 33 Abs. 4 *Standardization Regulations*).

6.2 Handlungspflichten nach den allgemeinen Bestimmungen

Nach § 2 *Consumer Rights Contravention Provisions* müssen Gewerbetreibende unverzüglich die folgenden Maßnahmen ergreifen, sobald sie feststellen, dass Waren oder Dienstleistungen, die sie angeboten haben, fehlerhaft sind:

- Einstellen des Verkaufs der fehlerhaften Produkte bzw. des Anbietens der fehlerhaften Dienstleistungen

- Einreichen eines Fehlerberichts bei der zuständigen Behörde (z.B. AIC)

- Rechtzeitige und wirkungsvolle öffentliche Bekanntmachung des Fehlers (z.B. durch öffentliche Medien, Aushänge in Verkaufsstellen, Telefon, Telefax, Kurznachrichten auf Mobiltelefonen usw.)

- Rücknahme der fehlerhaften Produkte oder Bereitstellung entsprechender Hilfsmaßnahmen bei schon gewährten Dienstleistungen

Bei Nichterfüllung dieser Pflichten wird die AIC im Rahmen ihrer Amtsbefugnis die Erfüllung anordnen und entsprechende Berichte in die "*Information on the Reputation of Firms*" aufnehmen.

6.3 Handlungspflichten nach den Rückrufbestimmungen

Gegenwärtig gibt es ein Flickwerk an Rückrufbestimmungen für spezielle Produkte. Die ersten Rückrufbestimmungen wurden 2004 für Automobile erlassen, und zwar vor dem Hintergrund, dass ausländische Hersteller chinesischen Kunden nicht dieselben Rechte zugestehen wollten, die Verbrauchern in anderen Jurisdiktionen gewährt wurden. Weitere Rückrufbestimmungen wurden 2007 für Nahrungsmittel, Spielzeug und Medikamente erlassen.

Diese Bestimmungen verpflichten nunmehr den Hersteller zum Rückruf defekter Produkte und zur Übernahme sämtlicher damit verbundener Kosten. In einigen schwerwiegenden Fällen kann der Hersteller mit einer Geldbuße belegt werden, die – unter bestimmten Umständen – auch gegen den Verkäufer oder Reparateur verhängt werden kann. Die Weigerung eines Herstellers, defekte Produkte zurückzurufen, wird mit dem einstweiligen Entzug der vorgeschriebenen Zertifizierung des Produkts bestraft.

Der Rückruf defekter Produkte entbindet den Hersteller nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz an Käufer oder Dritte, die durch das defekte Produkt geschädigt wurden.

Das *Legislative Office of the PRC State Council* holt gegenwärtig öffentliche Stellungnahmen für den Entwurf von *Defective Products Recall Rules* ein. Der Regelungsentwurf bezieht sich auf alle in der VR China hergestellten und verkauften Produkte, ausgenommen sind Medikamente und militärische Produkte.

7. Strafrechtliche Haftung

7.1 Allgemeines

Das *Criminal Law* (§§ 140 – 150) regelt auch die Herstellung und den Verkauf von gefälschten und minderwertigen Produkten. §§ 140 und 146 gelten allgemein, wohingegen §§ 141 – 145, 147 und 148 auf bestimmte Produkte wie Medikamente, Lebensmittel und Kosmetikprodukte anwendbar sind.

7.2 Täuschung über die Produktqualität

Ein Hersteller oder Verkäufer, der Produkte miteinander vermischt oder verfälscht, Imitationen als echt veräußert, minderwertige Produkte zu Topqualitätspreisen verkauft oder minderwertige Produkte als dem Standard entsprechende Produkte veräußert, macht sich strafbar (§ 140 *Criminal Law*).

Das Strafmaß für diese Straftat ist abhängig von der Höhe des Veräußerungserlöses aus der Veräußerung des fehlerhaften Produkts:

- (1) Veräußerungserlös in Höhe von RMB 50.000 bis RMB 200.000 = Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder kurzfristiger Freiheitsentzug und/oder Strafgeld in Höhe von 50% bis 200% des Veräußerungserlöses
- (2) Veräußerungserlös in Höhe von RMB 200.000 bis RMB 500.000 = Freiheitsstrafe 2 – 7 Jahre + 50% bis 200% des Veräußerungserlöses
- (3) Veräußerungserlös in Höhe von RMB 500.000 bis RMB 2 Millionen: Freiheitsstrafe von mindestens 7 Jahren + 50% bis 200% des Veräußerungserlöses
- (4) Veräußerungserlös über RMB 2 Millionen = 15 Jahre oder lebenslange Freiheitsstrafe + 50% bis 200% des Veräußerungserlöses oder Beschlagnahme des Vermögens

7.3 Nichteinhaltung von Sicherheitsstandards

Wenn Produkte hergestellt oder wissentlich veräußert werden, die den Standards, die zum Schutz der menschlichen Sicherheit und des Eigentums festgelegt wurden, nicht genügen und der daraus resultierende Schaden "erheblich" ist, so wird eine maximale Freiheitsstrafe von fünf Jahren und ein Strafgeld in Höhe von 50% bis 200% des Veräußerungserlöses (§ 146 *Criminal Law*) verhängt.

Wenn die Folgen "besonders gravierend" sind, dann wird eine Freiheitsstrafe von nicht weniger als fünf Jahren und ein Strafgeld zwischen 50% bis 200% des Veräußerungserlöses verhängt.

7.4 Subjektiver Tatbestand

Nach § 15 Abs. 2 *Criminal Law* ist fahrlässiges Handeln nur dann strafbar, wenn das Gesetz dies so bestimmt. Da es in den §§ 140, 146 *Criminal Law* an einer solchen Bestimmung fehlt, muss daraus geschlussfolgert werden, dass vorsätzliches Handeln Voraussetzung für die Strafbarkeit ist. Eine besondere Vorsatzform verlangt § 146 *Criminal Law* für den Tatbestand des "Veräußerns": Strafbar ist dieses Verhalten nur bei wissentlichem Handeln, also nur dann, wenn der Veräußerer von der Fehlerhaftigkeit der Produkte wusste.

7.5 Strafrechtlich verantwortliche Personen

Die strafrechtliche Verantwortung trifft sowohl das Unternehmen als auch bestimmte natürliche Personen, die für das Unternehmen gehandelt haben. Aus § 150 StrafG folgt, dass das Unternehmen, welches die in den §§ 140, 146 *Criminal Law* beschriebenen Handlungen begangen hat, zu einer Geldstrafe verurteilt wird. Des Weiteren legt die Vorschrift fest, dass die direkt verantwortlichen leitenden Personen und andere direkt verantwortlichen Personen nach § 140 bzw. § 146 *Criminal Law* zu bestrafen sind.

7.6 Verhältnis zwischen §§ 140 und 141 sowie 148 *Criminal Law*

Als allgemeine Bestimmung findet § 140 *Criminal Law* Anwendung, wenn einzelne Fälle die Voraussetzungen bestimmter Paragraphen nicht erfüllen. Im Fall *The People's Procuratorate of Rongchang County, Chongqing Municipality ./. Liao Zhengmei u.a.* wurden zwei illegale Hersteller zu Haftstrafen verurteilt, und zwar für die "Herstellung (bzw.) den Verkauf von gefälschten oder minderwertigen Produkten" (§ 140), zwei andere wurden wegen "Herstellung (bzw.) Verkauf von Lebensmitteln, die nicht den Hygienestandards entsprechen" schuldig gesprochen.

Erfüllt die Handlung sowohl den Tatbestand des § 140 als auch den der §§ 141 bis 148 *Criminal Law*, dann wird der Täter nach der Vorschrift mit dem schwereren Strafmaß bestraft (§ 149 Abs. 2).

8. Gerichtsbarkeit

8.1 Zuständigkeit der People's Courts

Die vertraglichen und deliktischen Produkthaftungsansprüche des Geschädigten unterliegen der Gerichtsbarkeit der *People's Courts* der VR China, wenn und soweit ihre Zuständigkeit nicht durch eine wirksame internationale Gerichtsstandsvereinbarung oder Schiedsgerichtsvereinbarung ausgeschlossen ist.

a) Vertragsverletzung

Soweit der Kläger Ansprüche aus der vertraglichen Produkthaftung geltend macht, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit des *People's Court* nach § 24 *Civil Procedure Law*. Nach dieser Vorschrift ist bei Vertragsstreitigkeiten der *People's Court* am Wohnsitz des Beklagten oder der *People's Court* des Erfüllungsortes des Vertrages zuständig.

b) Unerlaubte Handlung

Im Hinblick auf die deliktischen Produkthaftungsansprüche ist hingegen das *People's Court* am Ort der deliktischen Handlung bzw. am Ort, wo die Folgen dieser Handlung auftreten, oder das *People's Court* am Wohnort des Beklagten zuständig.

8.2 Internationale Gerichtsstandsvereinbarung

Die Vereinbarung eines ausländischen Gerichtsstands ist nur dann zulässig, wenn der Vertrag einen Auslandsbezug hat (§ 242). Ist diese Voraussetzung erfüllt, dann kann ein ausländisches Gericht, das zu dem Streit in einem tatsächlichen Bezug steht, zuständig sein. Jedoch ist die Durchsetzung ausländischer Urteile in der VR China zum Teil wegen des Fehlens von entsprechenden bilateralen Verträgen zwischen der VR China und ausländischen Staaten weiterhin äußerst schwierig.

8.3 Schiedsgerichtsbarkeit

Im Hinblick auf die vertraglichen und deliktischen Produkthaftungsansprüche ist zwischen den Parteien eine Schiedsvereinbarung zulässig. Schiedsvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Eine wirksame Schiedsklausel hat die Wirkung, dass nicht das örtlich zuständige Gericht, sondern das Schiedsgericht über die geltend gemachten Ansprüche entscheidet.

Nach dem *Contract Law* können nur Parteien eines Vertrags, der einen Auslandsbezug aufweist, ein Schiedsgericht außerhalb der VR China bestimmen (§ 128 Abs. 2). Die Durchsetzung ausländischer Schiedssprüche hat sich als einfacher gegenüber der Durchsetzung ausländischer Gerichtsurteile erwiesen. Schwierigkeiten gibt es jedoch nach wie vor.

Kapitel 2: Lebensmittel

1. Einführung

Anfang September 2008 tauchten Berichte über mit Melamin kontaminierte, von der Sanlu Group und anderen Unternehmen verkaufte Milch auf, die den größten Lebensmittelskandal in der Geschichte der VR China markierten. Es wurde berichtet, dass die kontaminierten Milchprodukte das Leben von mindestens sechs Säuglingen gekostet haben und 300.000 weitere Babies verschiedene Krankheiten des Urinaltraktes, einschließlich Nierensteinen, erlitten haben.

In den Fall waren der Sanlu Konzern (der die kontaminierten Milchprodukte hergestellt und der Öffentlichkeit verkauft hatte), der illegale Hersteller von mit Melamin und anderen Inhaltsstoffen versetztem "Milchpulver" und ein drittes Unternehmen, das das "Milchpulver" an den Sanlu Konzern verkauft hat, verwickelt. Offenbar war sich der Sanlu Konzern zunächst nicht der Qualitätsprobleme bewußt, jedoch verkaufte er weiterhin mit weniger Melamin verunreinigte Milch als bereits eine Überprüfung durch die *Hebei Province Quality Supervision Department* durchgeführt worden war.

Am 22. Januar 2009 erließen der *Intermediate People's Court* von Shijiazhuang und vier weitere Bezirksgerichte eine Reihe von Strafurteilen. Am 26. März 2009 bestätigte der *Higher People's Court* der Provinz Hebei die Urteile der ersten Instanz im Hinblick auf die von einigen Angeklagten eingereichte Berufung; dies markierte das Ende des Gerichtsverfahrens. Die gesellschaftlichen Auswirkungen sind jedoch weiterhin spürbar und strengere Lebensmittelsicherheitsstandards wurden bereits eingeführt.

Die Urteile waren beispiellos in ihrem Ausmaß. Der Sanlu Konzern wurde zu einer Geldstrafe von mehr als RMB 49 Millionen verurteilt. Der ehemalige Vorsitzende des Sanlu Konzerns, Tian Wenhua, wurde zu lebenslanger Haft und einer empfindlichen Geldstrafe wegen "Herstellung und Verkauf minderwertiger Lebensmittel" verurteilt. Von denjenigen, die das "Milchpulver" hergestellt hatten, wurde einer zum Tode verurteilt, bei einem wurde die Vollstreckung der Todesstrafe ausgesetzt, und die beiden anderen wurden zu lebenslanger Haft wegen "Gefährdung der öffentlichen Sicherheit" verurteilt. Von denjenigen, die die Milch an den Sanlu Konzern verkauften, wurde einer wegen "Herstellung und Verkauf vergifteter bzw. gesundheitsschädlicher Lebensmittel" zum Tode verurteilt. Insgesamt wurden 25 Personen wegen verschiedener Straftaten schuldig gesprochen.

Der Fall Sanlu und die Härte der verhängten Strafen markiert möglicherweise den Beginn einer konzertierten Anstrengung, Verstöße gegen die Lebensmittelsicherheit zu ahnden und sollte einen Präzedenzfall für andere chinesische Gerichte bei der Behandlung von Produkthaftungsansprüchen im Allgemeinen bilden, insbesondere wenn diese schwerwiegende Personenschäden oder den Tod zum Gegenstand haben.

2. Geltende Vorschriften

Zusätzlich zu den in Kapitel 1 Abschnitt 2 genannten Gesetzen und Bestimmungen, die allgemein auch für die Lebensmittelprodukthaftung gelten, bilden die nachstehend genannten Gesetze und Bestimmungen die wesentlichen Vorschriften, die insbesondere für die Regelung der Lebensmittelsicherheit erlassen wurden:

a) Nationale Gesetze und Bestimmungen

- Food Safety Law of the PRC vom 28. Februar 2009 ("*Food Safety Law*")
- *Implementing Regulations of Food Safety Law* vom 20. Juli 2009 ("*Food Safety Regulations*")
- *Administrative Provisions on Recall of Food Products* vom 24. Juli 2007 ("*Food Recall Provisions*")
- *Special Rules of the State Council on Strengthening the Supervision and Administration of the Safety of Food and Other Products* vom 26. Juli 2007 ("*State Council Special rules*")

Ein generelles Rechtsprinzip der VR China ist, dass spezielle Bestimmungen Vorrang vor allgemeinen Bestimmungen haben, solange die erstgenannten nicht die letztgenannten verletzen. Deshalb gelten die besonderen und speziellen Bestimmungen des *Food Safety Law* und der *Food Recall Provisions* sowie sonstige, für Lebensmittel relevante Bestimmungen für die Produkthaftung für Lebensmittel mit der Maßgabe, dass sie den allgemeinen Gesetzen und Bestimmungen für die Produkthaftung entsprechen. Unterliegen andererseits bestimmte Aspekte nicht speziellen Bestimmungen für die Lebensmittelsicherheit, so finden die allgemeinen Bestimmungen, wie in Kapitel 1 dieser Broschüre aufgeführt, Anwendung.

3. Deliktische Haftung

3.1 Gründe der deliktischen Haftung

Die deliktische Haftung von Produzenten und Gewerbetreibenden für die Herstellung oder den Verkauf unsicherer Lebensmittel basiert im Wesentlichen auf dem *Civil Law*, dem *Contract Law*, dem *Product Quality Law*, dem *Customer Protection Law* sowie dem *Food Safety Law*.

Verbraucher können Schadenersatz für Personenschäden und Schäden geltend machen, die sie durch qualitativ minderwertige Lebensmittel erlitten haben. Nach dem Recht der VR China können Ansprüche aus deliktischer und vertraglicher Haftung geltend gemacht werden, wie in Kapitel 1 ausgeführt.

3.2 Gesamtschuldnerische Haftung

Das *Food Safety Law* (§ 52) macht Lebensmittelunternehmer und Sponsoren von zentralisierten Handelsmärkten, Vermieter von Verkaufsstellen und Organisatoren von Messen/Ausstellungen gesamtschuldnerisch haftbar für Mängel in der Lebensmittelsicherheit aufgrund der Nichterfüllung von Verpflichtungen, wie z.B. Prüfung der Konzession von Gewerbetreibenden oder regelmäßige Prüfung des Gewerbebetriebs und der Verhältnisse.

Soziale Organisationen oder sonstige Organisationen und Einzelpersonen, die Verbrauchern bestimmte Lebensmittel empfehlen, die später deren legitime Rechte und Interessen verletzen, sind gesamtschuldnerisch haftbar, und zwar zusammen mit den Herstellern und Unternehmen, die mit den mangelhaften Lebensmitteln zu tun haben.

3.3 Strafschadenersatz

Nach § 96 *Food Safety Law* können, wenn jemand wissentlich Lebensmittel herstellt oder verkauft, die dem Lebensmittelsicherheitsstandard nicht entsprechen, Verbraucher – zusätzlich zur Geltendmachung von Schadenersatz – vom Hersteller oder Verkäufer die Zahlung von Strafschadenersatz fordern, der das Zehnfache des Lebensmittelpreises beträgt.

3.4 Abgeltungspriorität

Wird ein Hersteller oder Lebensmittelunternehmer für sein Fehlverhalten zu deliktischem Schadenersatz, Geldstrafen oder zum Tode verurteilt, so wird sein Vermögen zunächst zur Abgeltung der zivilrechtlichen Haftung gegenüber den Opfern herangezogen (§ 97 *Food Safety Law*).

4. Strafrechtliche Haftung

Wie in Kapitel 1 dieser Broschüre erwähnt, bestimmt das *Criminal Law* der VR China die strafrechtliche Haftung im Hinblick auf die Herstellung und/oder den vorsätzlichen Verkauf von gefälschten, minderwertigen oder mangelhaften Produkten, einschließlich giftiger und gesundheitsschädlicher Lebensmittel oder Lebensmittel, die nicht den Hygienestandards entsprechen (§§ 140 – 150).

§§ 143 und 144 finden speziell auf Lebensmittel Anwendung. § 143 sieht für natürliche Personen oder Unternehmen, die Lebensmittel herstellen oder verkaufen, die nicht den Sicherheitsstandards entsprechen und zu ernsthaften Lebensmittelvergiftungen oder anderen ernsthaften Erkrankungen führen können, folgende Strafen vor:

- Haftstrafen von höchstens zwei Jahren
- Geldstrafen, die zwischen der Hälfte (50%) und dem zweifachen Betrag des Verkaufserlöses liegen können

Wenn die mangelhaften Lebensmittel die persönliche Gesundheit ernsthaft verletzen, so sind folgende Strafen für diese natürlichen Personen und Unternehmen vorgesehen:

- Haftstrafen zwischen drei und sieben Jahren
- Geldstrafen, die zwischen der Hälfte (50%) und dem zweifachen Betrag des Verkaufserlöses liegen können

Sind die Konsequenzen außergewöhnlich schwerwiegend, so sind folgende Strafen für natürliche Personen und Unternehmen vorgesehen:

- Haftstrafen zwischen sieben Jahren und lebenslänglich
- Geldstrafen, die zwischen der Hälfte (50%) und dem zweifachen Betrag des Verkaufserlöses liegen können, oder Beschlagnahme des Vermögens

Das *Criminal Law* (§ 144) sieht für natürliche Personen oder Unternehmen, die Lebensmitteln giftige oder gesundheitsschädliche Substanzen bei der Herstellung oder während des Verkaufs beimengen, oder derartige Lebensmittel wissentlich verkaufen, folgende Strafen vor:

- Haftstrafen von höchstens fünf Jahren
- Geldstrafen, die zwischen der Hälfte (50%) und dem zweifachen Betrag des Verkaufserlöses liegen können

Verursachen die mangelhaften Lebensmittel eine ernsthafte Lebensmittelvergiftung oder sonstige ernsthafte Erkrankungen oder verursachen sie ernsthafte Schäden im Hinblick auf die persönliche Gesundheit, so sieht das Gesetz für diese natürlichen Personen oder Unternehmen folgende Strafen vor:

- Haftstrafen zwischen fünf und zehn Jahren
- Geldstrafen, die zwischen der Hälfte (50%) und dem zweifachen Betrag des Verkaufserlöses liegen können

Verursachen die mangelhaften Lebensmittel den Tod oder sonstige außergewöhnlich ernsthafte Schäden an der persönlichen Gesundheit, so sieht das Gesetz für die natürlichen Personen und Unternehmen folgende Strafen vor:

- Haftstrafen zwischen zehn Jahren und lebenslänglich
- Todesstrafe
- Geldstrafen, die zwischen der Hälfte (50%) und dem zweifachen Betrag des Verkaufserlöses liegen können, oder Beschlagnahme des Vermögens

Ein Unternehmen, das für die Lieferung mangelhafter Produkte (einschließlich Lebensmittel) strafrechtlich haftbar ist, hat lediglich eine Geldstrafe zu leisten (§ 150 *Criminal Law*). Die vorstehend genannten strafrechtlichen Sanktionen gelten für die für das Unternehmen verantwortliche Person und für andere Verantwortliche.

5. Verwaltungshaftung

5.1 Handlungspflichten nach dem Lebensmittelsicherheitsgesetz

Verkündet am 28. Februar 2009, trat das Food Safety Law der VR China am 1. Juni 2009 in Kraft. Im Vergleich mit dem aufgehobenen Food Hygiene Law versucht das Food Safety Law sichere Lebensmittel zu garantieren, indem es sich auf die Sicherheitsüberwachung und das Sicherheitsmanagement für Lebensmittel in der gesamten Wertschöpfungskette konzentriert, beginnend mit der Quelle und endend mit dem Verbrauchende. Komplementäre Food Safety Regulations wurden am 20. Juli 2009 erlassen.

5.1.1 Gesundheitsuntersuchungen

Personal, das in der Lebensmittelproduktion und in der Lebensmittelbranche verwandten Sparten tätig ist, muss sich einer Gesundheitsuntersuchung unterziehen und jährlich ein Gesundheitszeugnis beibringen.

5.1.2 Errichtung eines Systems verpflichtender Lebensmittelsicherheitsstandards

Gesundheitsbehörden auf zentraler und lokaler Ebene sind für die Formulierung und Realisierung eines Systems für die Lebensmittelkontrolle zuständig. Entdeckt das Kontrollsystem potenzielle Gefahren für die Lebensmittelsicherheit, so muss das *State Council's Department of Health* ein Expertenteam zusammenstellen, das eine Lebensmittelsicherheitsrisikobewertung vornimmt. Die Herstellung und der Verkauf unsicherer Lebensmittel ist einzustellen und bindende Sicherheitsstandards sind, soweit erforderlich, zu formulieren.

Ein System bindender Sicherheitsstandards ist von dem *State Council's Department of Health* zu formulieren und zu veröffentlichen. Es ist beabsichtigt, dass die Standardisierungsstelle des Staatsrats Standardseriennummern für die Bezugnahme durch die Öffentlichkeit einführt.

In Ermangelung eines Lebensmittelsicherheitsstandards der Zentralregierung können die lokalen Gesundheitsbehörden der Provinzen, autonomen Regionen und zentralregiierten Gemeinden lokale Lebensmittelsicherheitsstandards formulieren; diese müssen an das *State Council's Department of Health* weitergegeben werden. Das *Food Safety Law* verpflichtet ferner Hersteller, die Produktion aufgrund eigener Sicherheitsstandards zu organisieren, soweit staatliche Standards nicht vorhanden sind (§ 25). Der Standard des Herstellers gilt nur für das produzierende Unternehmen und muss der Gesundheitsbehörde auf Provinzialebene zu Protokoll gegeben werden.

5.1.3 Aufhebung der gegenwärtigen Befreiung von der staatlichen Qualitätskontrolle

Das *Food Safety Law* schafft ausdrücklich die Befreiung von der Lebensmittelqualitätskontrolle ab (§ 6). Diese Ausnahme hatte ihren Ursprung in den "*Measures on the Administration of Product Exemption of Quality Supervision and Inspection*"; die von der *State Administration for Quality Supervision, Inspection and Quarantine* ("*AQS/Q*") im Jahr 2000 verkündet und als Folge des Milchpulverskandals von der *AQS/Q* zurückgenommen wurden. Deswegen können Lebensmittelunternehmen sich nicht mehr auf diese Vorzugsbehandlung berufen.

5.1.4 Verbindliches Rückrufsystem für mangelhafte Lebensmittel

Verletzt ein Lebensmittel die Lebensmittelsicherheitsstandards, so muss der Hersteller die Produktion unverzüglich einstellen, die auf dem Markt befindlichen Lebensmittel zurückrufen und die Handelspartner und Verbraucher entsprechend informieren. Die Rückruf- und Bekanntmachungsinformation ist zu protokollieren. Ein Handelspartner, der nicht vertragsgemäße Lebensmittel entdeckt, muss deren Verkauf unverzüglich einstellen, den Lebensmittelhersteller und die Verbraucher entsprechend informieren und die Einstellungs- und Bekanntmachungsinformation protokollieren. Stellt der Hersteller die Produktion nicht ein oder ruft er die mangelhaften Lebensmittel nicht zurück, so können die lokale Qualitätskontrollbehörde, die *AIC* und/oder die für Lebensmittel und Arzneimittel zuständige Kontroll- und Verwaltungsbehörde vom Hersteller den Rückruf der mangelhaften Lebensmittel und/oder die Einstellung des Geschäftsbetriebs, der die Lebensmittel vertreibt, verlangen.

Der Hersteller muss die zurückgerufenen Lebensmittel vernichten und den Qualitätskontrollbehörden auf Bezirksebene und den übergeordneten Behörden Mitteilung über den Rückruf und die Entsorgung der Lebensmittel machen.

Das im *Food Safety Law* vorgesehene Rückrufsystem entspricht ähnlichen Bestimmungen in den Lebensmittellückrufbestimmungen.

5.1.5 Inspektions- und Aufzeichnungspflicht

Lebensmittelhersteller, die Rohmaterial für Lebensmittel, Lebensmittelzusätze und lebensmittelverwandte Produkte erwerben, sowie Lebensmittelunternehmen, die Lebensmittel erwerben, müssen die Lizenz der Zulieferer und die Produktqualitätszertifikate prüfen.

Lebensmittelhersteller müssen ein Inspektions- und Prüfsystem für gekaufte Rohmaterialien für Lebensmittel, Lebensmittelzusätze und lebensmittelverwandte Produkte und ein Prüfprotokollsystem für Lebensmittel außerhalb der Fabrik einsetzen. Lebensmittelunternehmen müssen ein Prüf- und Inspektionsprotokollsystem etablieren.

5.1.6 Genehmigungssystem

Das *Food Safety Law* (§ 29) sieht ein Genehmigungssystem für die Lebensmittelbranche vor, das wie folgt kategorisiert ist:

- Lebensmittelproduktionsgenehmigung
- Lebensmittelabsatzgenehmigung
- Genehmigung für Catering Services

Diese Genehmigungen sind für drei Jahre gültig (*Food Safety Regulations* (§ 20 Abs. 3)).

Staatliche Behörden, die zur Gewährung dieser Genehmigungen befugt sind, sind die Qualitätskontrollbehörde, die *AIC* und die Behörde für die Lebensmittel- und Arzneimittelkontroll- und verwaltungsbehörde auf und über der Bezirksebene. Für die Gewährung der jeweiligen Genehmigung müssen die Lebensmittelhersteller und -unternehmen sicherstellen, dass sie den Lebensmittelsicherheitsstandards und -erfordernissen Rechnung tragen, einschließlich:

- Vorhandensein von Räumlichkeiten für die Behandlung von Rohmaterialien für die Lebensmittelverarbeitung, Verpackung und Lagerung entsprechend den unterschiedlichen Lebensmitteln und Lebensmittelmengen in ihrem Produktions- oder Gewerbebetrieb; Sauberhalten der entsprechenden Räumlichkeiten und Sicherstellen, dass sich die Lebensmittel in der vorgeschriebenen Distanz zu giftigen und gesundheitsgefährdenden Standorten und sonstigen Verunreinigungsquellen befinden;
- Vorhandensein von Produktions- oder Betriebsausrüstungsgegenständen oder -anlagen entsprechend den unterschiedlichen Lebensmitteln und Lebensmittelmengen in ihrem Produktions- oder Gewerbebetrieb; Vorhandensein entsprechender Ausrüstung oder Anlagen zur Desinfektion; Kleiderwechsel; Toiletten; Tageslicht; Beleuchtung; Belüftung; Schutz vor Rost, Staub, Fliegen, Ratten und Motten; Waschmöglichkeiten; Entsorgung von Schmutzwasser und Lagerung von Müll;
- Vorhandensein professioneller Lebensmittelsicherheitstechniker und von Führungspersonal sowie Regeln und Bestimmungen für die Garantie der Lebensmittelsicherheit; und
- Vorhandensein von angemessenen aufgebauten Betriebsanlagen und technischen Ablaufplänen, um eine Kreuzkontamination von zu verarbeitenden Lebensmitteln und verzehrfertigen Lebensmitteln, sowie zwischen Rohmaterialien und Endprodukten zu verhindern und auch um den Kontakt von Lebensmitteln mit giftigen Substanzen oder verschmutzten Artikeln zu verhindern.

Lebensmittelproduzenten und Gewerbetreibende müssen eine Dokumentation erstellen, aus der hervorgeht, dass die vorstehenden Bedingungen und Erfordernisse erfüllt worden sind.

Die Behörden werden diese Dokumentation überprüfen und Inspektionen am Standort durchführen (soweit erforderlich), um eine Entscheidung bezüglich der Genehmigung für den Lebensmittelhersteller oder Gewerbetreibenden fallen zu können.

Die Erfordernisse und das Antragsverfahren für das Genehmigungssystem für Lebensmittelzusätze müssen der Genehmigung industrieller Produkte entsprechen.

5.1.7 Import und Export von Lebensmitteln

Importierte Lebensmittel, Lebensmittelzusätze und lebensmittelverwandte Produkte müssen nationalen Lebensmittelsicherheitsstandards entsprechen. Importierte Lebensmittel unterliegen der Inspektion durch die Import-/Exportinspektions- und quarantänebehörde. Für Produkte, die die Inspektion bestanden haben, wird eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt; danach werden sie freigegeben.

Für importierte Lebensmittel, die von den nationalen Lebenssicherheitsstandards nicht abgedeckt werden, oder für den Erstimport von neuen Lebensmittelzusätzen oder lebensmittelverwandten Produkten muss der Importeur einen Antrag bei dem *State Council's Health Administrative Department* stellen und entsprechende Sicherheitsbeurteilungsmaterialien vorlegen. Das *State Council's Health Administrative Department* entscheidet dann, ob es die Lizenz gewährt und entsprechende nationale Lebensmittelsicherheitsstandards formuliert.

Importierte, bereits verpackte Lebensmittel müssen ein Etikett und Anweisungen in chinesischer Sprache tragen. Diese Etiketten und Anweisungen müssen dem *Food Safety Law*, den Lebensmittelsicherheitsbestimmungen, sonstigen geltenden Gesetzen und administrativen Vorschriften und nationalen Lebensmittelsicherheitsstandards entsprechen und den Herkunftsort sowie Namen, Anschrift und Kontaktinformationen des Inlandsagenten angeben.

Unternehmen, die Lebensmittel aus der VR China exportieren möchten, müssen Antragsformalitäten der staatlichen Import-/Exportinspektions- und quarantänebehörde genügen. Ein ausländischer Lebensmittelproduzent, der Lebensmittel aus der VR China exportiert, muss bei dieser Behörde registriert sein.

Die zu exportierenden Lebensmittel unterliegen der Kontrolle und Inspektion der vorgenannten Behörde, die auch Proben nimmt, und können vom Zoll freigegeben werden, sobald eine Unbedenklichkeitsbescheinigung durch die genannte Behörde ausgestellt worden ist.

5.2 Administrative Strafen

Potenzielle administrative Strafen, die auferlegt werden, wenn die Praktiken nicht dem *Food Safety Law* entsprechen, sind folgende (§§ 84, 87 und 89 *Food Safety Law* und §§ 55-58 Lebensmittelsicherheitsbestimmungen):

- Beschlagnahme illegaler Einnahmen
- Beschlagnahme illegal produzierter Lebensmittel und Lebensmittelzusätze
- Beschlagnahme von Utensilien, Ausrüstungsgegenständen, Rohmaterialien usw. für den illegalen Betrieb
- Verhängung von Strafen
- Einstellung des Geschäftsbetriebs
- Entzug der Gewerbeerlaubnis

Folgende Handlungen des jeweiligen Lebensmittelherstellers oder -unternehmens können als relevant für die Verhängung der vorgenannten Strafen angesehen werden:

- (1) Produktion von Lebensmitteln oder Lebensmittelzusätzen, oder Betrieb eines Lebensmittelunternehmens ohne behördliche Erlaubnis
- (2) Fehlverhalten bei der Herstellung oder dem Vertrieb von Lebensmitteln, bzw. Fehlverhalten eines Lebensmittelunternehmens, z.B.
 - Produktion von Lebensmitteln mit Rohmaterialien, die keine Lebensmittel sind, bzw. Lebensmittel, die chemische Substanzen enthalten, bei denen es sich um Zusätze handelt, die keine Lebensmittel sind, sowie sonstige Substanzen, die potenziell gesundheitsschädlich sind, oder Produktion von Lebensmitteln aus wiederaufbereiteten Lebensmitteln als Rohmaterialien
 - Produktion oder Vertrieb von Lebensmitteln, die Substanzen enthalten, die gesundheitsschädlich sind und die die in den Lebensmittelsicherheitsstandards vorgeschriebenen Grenzwerte übersteigen
 - Produktion oder Vertrieb von marktgängigen Lebensmitteln oder Nahrungsergänzungsmitteln für Kleinkinder oder bestimmte Personengruppen, deren Inhaltsstoffe nicht den Lebensmittelsicherheitsstandards entsprechen
 - Vertrieb von Lebensmitteln, die verfault oder vergammelt, durch ranziges Öl oder Fett verdorben, verschimmelt, Ungezieferbefall aufweisen, kontaminiert

und schmutzig, mit unbekanntem Objekten vermischt, verfälscht und unrein, oder anormal im Hinblick auf sensorische Eigenschaften sind

- Vertrieb von Fleisch von Geflügel, Vieh, Wild- und Wassertieren, die durch Krankheit, Vergiftung oder eine andere Ursache gestorben sind, oder von verwandten Fleischprodukten
- Vertrieb von Fleisch, das nicht unter Quarantäne gestellt wurde bzw. die Quarantäne durch die Kontrollbehörde für Tiergesundheit nicht bestanden hat, oder mit Fleischprodukten, die nicht überprüft wurden bzw. der Überprüfung nicht standgehalten haben
- Vertrieb von abgelaufenen Lebensmitteln
- Produktion oder Vertrieb von Lebensmitteln, die ausdrücklich vom Staat zum Schutz vor Krankheiten oder aus anderen Gründen verboten wurden
- Produktion von Lebensmitteln aus neuen Lebensmittelrohmaterialien oder Produktion neuer Lebensmittelzusätze oder neuer Produkte im Lebensmittelbereich, die keiner Lebensmittelsicherheitsprüfung unterzogen wurden
- Weigerung des Rückrufs bzw. der Einstellung des Betriebs eines Lebensmittelprodukts, das nicht den Lebensmittelsicherheitsstandards entspricht, nachdem die zuständige Behörde den Rückruf bzw. die Einstellung angeordnet hat
- Vertrieb von durch Verpackungsmaterial, Container oder Transportfahrzeuge verunreinigten Lebensmitteln
- Produktion oder Vertrieb von abgepackten Lebensmitteln oder Lebensmittelzusätzen ohne Etikett, oder Produktion von oder Betreiben von Geschäftsaktivitäten mit Lebensmittelprodukten oder Lebensmittelzusätzen, deren Etikett oder Gebrauchsanweisung den Vorschriften des Lebensmittelsicherheitsgesetzes nicht entspricht
- Kauf oder Verwendung von Lebensmittelrohstoffen, Lebensmittelzusätzen oder Produkten im Lebensmittelbereich, die den Lebensmittelsicherheitsstandards nicht entsprechen
- Beigabe von Arzneimitteln zu Lebensmitteln
- Wenn eine Änderung in der Herstellung oder im Verkauf eines Lebensmittelprodukts zur Nichteinhaltung geltender Vorschriften führt und erforderliche Maßnahmen nicht ergriffen, die Produktion und der Betrieb nicht eingestellt werden und kein Bericht an die zuständigen Behörden erfolgt bzw. die Neubeantragung einer Lizenz nicht erfolgt

- ein Catering-Unternehmen erfüllt die Verpflichtungen im Hinblick auf die Einkaufskontrolle von Rohstoffen nicht bzw. unterläßt die Prüfung von Lebensmitteln oder zu verarbeitenden Rohstoffen, oder fortwährende Verwendung von Lebensmitteln oder Rohstoffen, die verfault, verdorben oder anormal im Hinblick auf sensorische Eigenschaften sind
- (3) Lebensmittelhersteller oder -unternehmen erfüllen fällige Verpflichtungen im Hinblick auf die Lebensmittelsicherheitsgarantie nicht
- (4) Illegaler Import oder Export von Lebensmitteln, Lebensmittelzusätzen und Produkten aus dem Lebensmittelbereich

Jeder der vorgenannten Tatbestände ist mit einer Geldstrafe gemäß dem *Food Safety Law* belegt.

Kapitel 3: Spielwaren

1. Einführung und geltende Vorschriften

In den letzten Jahren mussten etliche Spielwarenhersteller ihre in der VR China produzierten Spielwaren aufgrund möglicher bzw. vorhandener Mängel, die für die Nutzer gesundheitsgefährdend sein könnten, zurückrufen.

Beispielsweise fanden im Jahr 2007 Verbraucher heraus, dass der Bleianteil im Überzug bestimmter Spielwaren, die für Mattel in der VR China produziert und in den Vereinigten Staaten verkauft wurden, die erlaubten gesetzlichen Werte bei weitem überschritt. Das Unternehmen musste all diese Spielwaren vom Markt zurückrufen, einschließlich Spielzeugmarken wie Big Bird, Elmo, Dora und Barbie. Der Gesamtwert der zurückgerufenen Spielwaren betrug USD 2 Mio.

Wie in Kapitel 2, Abschnitt 2 erwähnt, gelten die in Kapitel 1, Abschnitt 2 aufgeführten Gesetze und Vorschriften im Allgemeinen auch für Spielwarenprodukthaftungsfälle. Zusätzlich finden die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen, die speziell für Spielwaren erlassen wurden, Anwendung:

- *Provisions on Administration of Mandatory Products Certification*, erlassen am 3. Juli 2009 ("*Mandatory Certification Provisions*")
- *Measures of Administration of Mandatory Products Certification Institutes, Inspection Institutions and Laboratories*, erlassen am 23. Juni 2004 ("*Mandatory Certification Measures*")
- *PRC Certification and Accreditation Regulations*, erlassen am 3. September 2003 ("*Certification Regulations*")
- *Measures on Administration of Inspection and Supervision of Import and Export of Toys*, erlassen am 2. März 2009 ("*Toy Import and Export Measures*")
- *Provisions on Administration of Recall of Children's Toys*, erlassen am 27. August 2007 ("*Toy Recall Provisions*")

Wie dies bei speziellen Regeln zur Lebensmittelsicherheit der Fall ist, haben spezielle Regeln zur Sicherheit von Spielwaren Vorrang vor allgemeinen gesetzlichen Prinzipien des chinesischen Rechts, solange sie nicht gegen diese Prinzipien verstoßen. Sind keine speziellen Bestimmungen vorhanden, so gelten die allgemeinen, in Kapitel 1 dieser Broschüre aufgeführten Vorschriften.

2. Nationaler technischer Sicherheitskodex für Spielwaren

Der *National Safety Technical Code for Toys* ("Kodex") trat am 1. Oktober 2004 in Kraft und ersetzte den alten *National Standard for Toy Safety*. Der Kodex ist ein allgemeiner technischer Standard, der zwingend für alle in der VR China verkauften Spielwaren gilt; das bedeutet, dass ein Spielzeug, das diesem Kodex nicht genügt, in der VR China weder produziert noch verkauft, noch in die VR China importiert werden darf.

2.1 Definition von Spielwaren

Der Kodex definiert "Spielwaren" als Produkte oder Materialien, die zum Spielen entworfen wurden oder anderweitig für Kinder unter 14 Jahren gedacht sind.

2.2 Anwendungsbereich

Der Kodex gilt für sämtliche Spielwaren, die auf dem Markt der VR China verkauft oder vertrieben (einschließlich Spielwarenmuster und Gratisspielzeug), in der VR China produziert werden oder anderweitig für den chinesischen Markt bestimmt sind. Der Kodex gilt für sämtliche Spielwaren, ungeachtet dessen, ob diese bestimmungsgemäß benutzt werden oder nicht, mit der Maßgabe, dass eine derartige nicht bestimmungsgemäße Nutzung vernünftigerweise vorhersehbar ist in Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei der Zielgruppe für Spielwaren um Kinder mit beschränkter juristischer Verantwortlichkeit handelt. Der Kodex gilt nicht für Spielwaren, deren Zielgruppe keine Kinder sind oder Spielwaren, die zur Benutzung unter Aufsicht oder sonstiger spezieller Anforderungen bedürfen.

Der Kodex enthält verschiedene Sicherheitsanforderungen für Spielwaren, die für Kinder verschiedener Altersgruppen im Hinblick auf die Intelligenz, die körperliche Stärke und die Fähigkeit, Gefahren handzuhaben, entwickelt wurden.

2.3 Allgemeine Grundsätze

- Nach bestimmungsgemäßigem Gebrauch bzw. angemessener Mehrbenutzung müssen Spielwaren nach wie vor den Erfordernissen des Kodex genügen und dürfen die Sicherheit bzw. Gesundheit des Nutzers oder Dritter nicht beeinträchtigen
- der Geltungsbereich des Kodex ist allgemeiner Natur und deckt nicht alle möglichen potenziellen Gefahren von Spielwaren im Einzelnen ab
- der Kodex entläßt Eltern nicht aus ihrer Verantwortung, ordentliche Spielwaren auszuwählen und Kinder zu beaufsichtigen und für deren Unversehrtheit Sorge zu tragen, und zwar entsprechend der Anforderungen an Kinder verschiedener Altersgruppen

- der Kodex übernimmt den von der International Organisation of Standardization formulierten Sicherheitsstandard für Spielwaren (ISO 08124-1: 2000); Anhang A, B und C des Kodex enthalten die jeweiligen technischen Anforderungen und Testmethoden für Spielwaren

2.4 Gebrauchsanweisung

Eine Gebrauchsanweisung muss dem Spielzeug beigelegt sein. Dies kann in unterschiedlicher Form erfolgen, wie z.B. in separaten Gebrauchshandbüchern, Informationen auf der Verpackung, Etiketten und Schildern. Die Gebrauchsanweisung muss Informationen über den sicheren Gebrauch der Spielwaren enthalten und den Anforderungen des Kodex sowie den Anweisungen für den Gebrauch von Konsumprodukten entsprechen.

2.5 Durchführung und Kontrolle

Spielwaren, die dem Kodex nicht entsprechen, dürfen im Markt der VR China weder produziert noch verkauft, noch in die VR China importiert werden. Um Verletzungen des Kodex zu melden, muss eine Partei nicht direkt betroffen sein.

Die Regierung hat ein Kontroll- und Überprüfungssystem für Spielwarenqualität eingeführt, das Stichprobenkontrollen vorsieht. Ist Sicherheitszertifizierung oder Produktlizenzierung erforderlich, so gelten die jeweiligen Gesetze und Vorschriften (wie nachstehend im Einzelnen ausgeführt).

2.6 Gesetzliche Haftungspflichten

Zweck des Kodex ist der weitestgehende Schutz von Kindern vor Gefahren aufgrund von Spielzeugmängeln, einschließlich Konstruktions-, Herstellungs- und Materialfehlern.

Der Kodex sieht vor, dass das *Standardization Law* der VR China, das *Product Quality Law* der VR China und sonstige relevante Gesetze und Vorschriften bei der Entscheidung über die Bestimmung der Haftung im Falle der Verletzung des Kodex gelten.

3. Verpflichtende Zertifizierung in der VR China

In dem *Products Catalogue for Mandatory Product Certification* der VR China aufgeführte Produkte dürfen nur, wenn die nachstehend genannten Anforderungen erfüllt sind, verkauft, importiert oder anderweitig in geschäftlichen Aktivitäten benutzt werden:

- Bestehen der *China Compulsory Certification* (auch bekannt als CCC)
- Tragen des Prüfzeichens

In der Spielzeugindustrie fallen die nachstehend genannten sechs Spielwarenkategorien entsprechend dem *Catalogue on Toy Product for CCC-3C Mandatory Product Certification* in den Geltungsbereich der CCC:

- Autos für Kinder
- Elektronische Spielwaren
- Plastikspielwaren
- Spielwaren aus Metall
- Spielzeuggeschosse
- Puppen

3.1 Zertifizierungsverfahren

Nach den Vorschriften der *Mandatory Certification Provisions* und den *Mandatory Certification Measures* kann der Hersteller, Verkäufer oder Importeur ein von dem *State Certification and Accreditation Administration* bezeichnetes Zertifizierungsinstitut beauftragen. Normalerweise trifft dieses Institut eine Entscheidung über die Zertifizierung und muss dem Produzenten, Verkäufer oder Importeur dies innerhalb von 90 Tagen nach dem Zeitpunkt der Verpflichtung mitteilen.

3.2 Verwaltungshaftung

- (1) Für Produzenten, Verkäufer, Importeure und/oder Gewerbetreibende, die Produkte ohne die erforderliche CCC verkaufen, importieren oder benutzen, umfasst die Verwaltungshaftung die Anordnung einer ordnungsgemäßen Zertifizierung, Geldstrafen zwischen RMB 50.000 bis RMB 200.000 sowie die Beschlagnahme illegal erzielter Einnahmen (*Certification Regulations*, Art. 67).

- (2) Produkte, die nicht nach den *Mandatory Certification Provisions* zertifiziert sind, unterliegen der Verwaltungshaftung, die Geldstrafen von höchstens RMB 30.000 einschließt (Art. 25). Ferner kann die ordnungsgemäße Zertifizierung innerhalb einer gesetzlichen Frist angeordnet werden.

- (3) Produkte, die das Zertifizierungsverfahren bestanden haben, jedoch kein Prüfzeichen gemäß den geltenden Vorschriften aufweisen, sind innerhalb einer gesetzlichen Frist nachzubessern; wird diese nicht eingehalten, so kann der jeweilige Hersteller, Verkäufer, Importeur oder sonstige Gewerbetreibende zu einer Geldstrafe in Höhe von bis zu RMB 10.000 verurteilt werden (verpflichtende *Certification Regulations*, Art. 26).

4. Import- und Exportinspektion

Die *Toy Import and Export Measures* traten am 15. September 2009 in Kraft. Diese finden auf Produkte Anwendung, die vor dem Im- oder Export der Überprüfung gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften zu unterziehen sind, und auf Produkte, wie sie im Katalog für die verpflichtende Inspektion aufgelistet sind.

4.1 Import

Die *AQS/Q* ist für die landesweite Inspektion, Kontrolle und Verwaltung des Im- und Exports von Spielwaren verantwortlich. Lokale Inspektions- und Quarantäneagenturen sind für die Inspektion, Kontrolle und Verwaltung des Im- und Exports von Spielwaren innerhalb ihres Zuständigkeitsgebiets verantwortlich. Diese Agenturen müssen ein Inspektionszertifikat für importierte Spielwaren ausstellen, das den Sicherheitsstandards genügt. Entsprechen die importierten Spielwaren nicht den Sicherheitsstandards, so stellen die Agenturen eine Verfügungsmitteilung aus. Haben die Spielwaren Mängel, die die Gesundheit oder Sicherheit gefährden können oder das Eigentum oder die Umwelt schädigen können, so ordnet die Inspektions- und Quarantäneagentur die Rückgabe oder Vernichtung der mangelhaften Spielwaren an. Spielwaren mit anderen Mängeln können unter Kontrolle der Agenturen nachgebessert und nach Bestätigung der Qualität durch eine nochmalige Inspektion auch verkauft und verwendet werden.

4.2 Export

a) Eintragung

Unternehmen können erst die Produktion und den Export von Spielwaren aufnehmen, wenn die für den Export gedachten Spielwaren bei den Inspektions- und Quarantänebehörden registriert sind.

b) Inspektionsstandard

Auf die Inspektion finden die technischen Vorschriften oder Standards des importierenden Landes Anwendung. Vereinbaren die Handelsparteien strengere technische Standards als die vorstehend genannten technischen Vorschriften oder Standards, so ist diese Vereinbarung maßgebend. Sind in dem importierenden Land keine technischen Standards verfügbar, so gelten die technischen Standards der VR China.

c) Inspektionsergebnisse

Entsprechen Spielwaren nicht den Sicherheitsstandards, so stellen die Inspektions- und Quarantänebehörden am Ort der Produktion eine Mitteilung über die Nicht-

einholung aus. Entsprechen die Spielwaren den Sicherheitsstandards, so stellen die Inspektions- und Quarantänebehörden ein Zertifikat über die Einhaltung dieser Standards aus. Dieses Zertifikat bestimmt einen Zeitraum, in dem der Warenabsender den Test der Spielwaren bei den Inspektions- und Quarantänebehörden am Ausgangshafen beantragen muss. Lediglich Spielwaren, die diesen Test bestehen, können exportiert werden.

Exportiert der Versender die Spielwaren nicht innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Inspektion oder ändert er das Bestimmungsland bzw. die Bestimmungsregion in ein Land oder eine Region, in der/dem unterschiedliche Inspektionsstandards gelten, so soll der Versender eine neue Inspektion bei der Inspektions- und Quarantäneagentur beantragen.

5. Rückruf

Die *Toy Recall Provisions* gelten für den Rückruf von in der VR China produzierten oder verkauften Spielwaren.

5.1 Informationsmanagement

Die *AQSIQ* muss ein Informationssystem für Mängel und den Rückruf von Kinderspielwaren einrichten. Lokale Qualitäts- und Technologiekontrollabteilungen müssen die Informationen im Hinblick auf Mängel von Kinderspielzeug und daraus resultierenden Verbraucherbeschwerden sammeln und der *AQSIQ* darüber berichten.

Zur Förderung eines derartigen Informationssystems müssen die Hersteller von Kinderspielzeug Informationen im Hinblick auf das Produktdesign, den Kauf von Rohmaterialien, Produktion und Verkauf, Etiketten sowie Verbraucherbeschwerden, Produktschäden, Streitigkeiten und Produktrückrufaktionen in anderen Staaten aufzeichnen. Die genannten Informationen müssen bei den lokalen Qualitäts- und Technologiekontrollabteilungen eingereicht werden. Weiterhin müssen die Verkäufer von Kinderspielzeug Informationen im Hinblick auf Käufe und Verkäufe aufzeichnen. Informationen zu Verbraucherbeschwerden, Produktschäden und Streitigkeiten müssen ferner ordnungsgemäß aufbewahrt werden.

5.2 Mängelprüfung und Risikobestimmung

Ein Hersteller, der Kenntnis von potenziellen Mängeln seiner Spielwaren hat, muss unverzüglich eine Prüfung durchführen, um festzustellen, ob derartige potenzielle Mängel bestehen. Beginnt die Qualitäts- und Technologiekontrollabteilung auf und über Provinzebene mit einer Mängelprüfung, so müssen Hersteller und Verkäufer Hilfestellung bei der Prüfung leisten und erforderliche Dokumente für die Überprüfung zur Verfügung stellen. Werden die Spielwaren als mangelhaft beurteilt, so ist eine Risikobestimmung hinsichtlich der Mängel gemäß dem geltenden Recht und der geltenden Bestimmungen durchzuführen. Das Ergebnis der Bestimmung bildet die Basis für die Entscheidung, ob mangelhafte Produkte zurückgerufen werden oder nicht.

5.3 Rückruf von mangelhaften Spielwaren

Spielwaren können freiwillig zurückgerufen werden oder die *AQSIQ* kann einen verbindlichen Rückruf anordnen.

a) Freiwilliger Rückruf

Wird bei einer Inspektion festgestellt, dass die Spielwaren mangelhaft sind, so muss der Hersteller:

- unverzüglich die Produktion der fraglichen Produkte einstellen
- Informationen über den Defekt für die Öffentlichkeit veröffentlichen
- den Verkäufern mitteilen, den Verkauf der Produkte einzustellen
- den Verbrauchern mitteilen, die Verwendung der Produkte einzustellen
- die mangelhaften Produkte freiwillig zurückrufen

Der Hersteller muss einen Rückrufplan formulieren und der lokalen Qualitäts- und Technologiekontrollabteilung auf Provinzebene zur Registrierung vorlegen. Etwaige Änderungen des Plans bedürfen der Berichterstattung gegenüber der Kontrollabteilung, die die *AQS/Q* über die Einreichung und die geänderten Informationen informieren wird. Stellt die lokale Qualitäts- und Technologiekontrollabteilung fest, dass die freiwillige Rückrufaktion nicht so effektiv ist wie erwartet, so kann sie den Hersteller zwingen, effektivere Maßnahmen zu ergreifen, oder die Abteilung kann selbst weitere Maßnahmen im Rahmen der Gesetze ergreifen. Innerhalb von 15 Werktagen nach Ablauf der Rückruffrist, wie im Rückrufplan bestimmt, muss der Hersteller freiwillig eine Zusammenfassung über die Rückrufaktion der Kontrollabteilung übergeben.

b) Zwangsweiser Rückruf

Sind Spielwaren mangelhaft und führt der Hersteller keine freiwillige Rückrufaktion durch, oder wird bei der Stichprobe die Mangelhaftigkeit der Produkte festgestellt, die die Gesundheit und Sicherheit von Personen gefährden kann, so ordnet die *AQS/Q* den zwangsweisen Rückruf an und informiert die lokale Qualitäts- und Technologiekontrollabteilung auf Provinzebene darüber (am Ort des Unternehmens des Herstellers), damit entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können.

Nach Erhalt der Anordnung von der *AQS/Q* muss der Hersteller:

- Produktion und Verkauf der fraglichen Produkte unverzüglich einstellen;
- der *AQS/Q* einen Rückrufplan innerhalb von fünf Werktagen vorlegen, der, wenn er genehmigt wird, die Grundlage für die Rückrufaktion bildet (wird ein Rückrufplan nicht genehmigt, so muss die Rückrufaktion gemäß den von der *AQS/Q* bestimmten Anforderungen durchgeführt werden);
- eine schrittweise Zusammenfassung über den Rückruf während der Rückrufaktion vorlegen;
- ein Protokoll über die zwangsweise Rückrufaktion formulieren und innerhalb von 15 Werktagen nach Ablauf des Rückrufzeitraums eine Zusammenfassung über die gesamte Rückrufaktion erstellen.

5.4 Gesetzliche Haftungspflichten

Art. 35 – 41 der Spielwarenrückrufvorschriften sehen eine Haftung des Herstellers bei Verletzungen vor:

a) Administrative Strafen

- Verwarnung
- Nachbesserungsanordnung
- Verhängung von Strafen

b) Umstände der Haftung

- Nichteinreichen relevanter Informationen oder Nichterstellung eines Informationsprotokolls gemäß der *Toy Recall Provisions*
- Nichtdurchführung der zeitnahen Überprüfung eines potenziellen Mangels; Weigerung, die Qualitäts- und technische Kontrollbehörde auf und über Provinzebene bei der Mängelprüfung zu unterstützen; oder Nichtmitteilung des Prüfungsergebnisses an die Qualitäts- und Technologieabteilung auf und über Provinzebene gemäß der *Toy Recall Provisions*
- Nichteinstellung der Produktion mangelhafter Kinderspielwaren (*Toy Recall Provisions*, Art. 21 und 28)
- Nichtveröffentlichung von Informationen über Mängel für die Allgemeinheit, Nichtinformation der Verkäufer, die Verkäufe der Produkte zu stoppen; Nichtinformation der Verbraucher, den Verbrauch der Produkte einzustellen oder die mangelhaften Produkte freiwillig zurückzurufen gemäß Art. 21 und 22 der *Toy Recall Provisions*
- Nichtformulierung des Rückrufplans (*Toy Recall Provisions*, Art. 23) oder Nichteinreichen einer umfassenden Zusammenfassung über die Rückrufaktion (*Toy Recall Provisions*, Art. 29)
- Nichtvorlage verschiedener Dokumente (*Toy Recall Provisions*, Art. 26, 32 und 34)
- Nichterfüllung der Rückrufverpflichtung (*Toy Recall Provisions*, Art. 31)

Die *Toy Recall Provisions* enthalten administrative Strafen für all diese Mängel.

Kapitel 4: Arzneimittel

1. Relevante Gesetze und Vorschriften

Die nachstehende Liste gibt einen Überblick über die wichtigsten Gesetze und nationalen Vorschriften, die für die Qualitätshaftung für Arzneimittel in der VR China relevant sind. Weitere Gesetze können in bestimmten Fällen Anwendung finden.

a) Nationale Gesetze

- *Administration of Pharmaceutical Law der VR China* vom 28. Februar 2001 ("Pharmaceutical Law")
- *Criminal Law der VR China* vom 28. Februar 2009 ("Criminal Law")

b) Nationale Vorschriften

- *Implementing Rules of Administration of Pharmaceuticals Law* vom 4. August 2002, erlassen vom *State Council* ("Pharmaceutical Rules")
- *Administrative Norms on Quality in Production of Pharmaceuticals*, erlassen von der *State Supervisory Administration for Pharmaceuticals* am 18. Juni 1999 ("Pharmaceuticals Production Norms")
- *Administrative Norms on Quality in Trading of Pharmaceuticals*, erlassen von der *State Supervisory Administration for Pharmaceuticals* am 30. April 2000 ("Pharmaceuticals Trading Norms")
- *Measures for the Administration of Pharmaceutical Registration*, genehmigt von der *State Administration for Food and Pharmaceuticals* am 18. Juni 2007 ("Pharmaceuticals Registration")
- *Special Rules of the State Council on Strengthening the Supervision and Administration of the Safety of Food and Other Products* vom 26. Juli 2007 ("State Council Special Rules")
- *Measures for the Administration of Pharmaceuticals Recalls*, genehmigt von der *State Administration for Food and Pharmaceuticals* am 6. Dezember 2007 ("Pharmaceuticals Recall Measures")

2. Rechtliche Grundsätze

Im Allgemeinen können mangelhafte Arzneimittel in zwei Kategorien eingeteilt werden: Gefälschte Arzneimittel und minderwertige Arzneimittel – beide dürfen weder produziert noch verkauft werden. Das *Pharmaceutical Law* enthält die Bedingungen und Umstände, unter denen Arzneimittel als gefälscht oder minderwertig gelten (Art. 48 und 49).

Gemäß Art. 48 *Pharmaceutical Law* gelten – allgemein – Arzneimittel als gefälscht, wenn:

- (1) die Inhaltsstoffe des Arzneimittels nicht den staatlichen Standards für Arzneimittel entsprechen
- (2) es sich um ein nicht pharmazeutisches Produkt handelt, das als Arzneimittel ausgegeben wird, oder wenn es sich um ein Arzneimittel handelt, das als anderes Arzneimittel ausgegeben wird

Arzneimittel werden insbesondere als gefälscht behandelt, wenn:

- (1) die Arzneimittelaufsicht des Staatsrats deren Anwendung verboten hat
- (2) das *Pharmaceutical Law* fordert, dass eine Genehmigung für Produktion und den Import von Pharmaprodukten eingeholt werden muss, das betreffende Pharma-produkt jedoch ohne diese Genehmigung produziert oder verkauft wird; oder wenn das *Pharmaceutical Law* die Überprüfung der Pharmaprodukte fordert, diese jedoch ohne Überprüfung verkauft werden
- (3) sie schlecht geworden sind
- (4) sie verunreinigt wurden
- (5) wenn sie aus Rohstoffen produziert wurden, für die das *Pharmaceutical Law* eine Genehmigungsnummer fordert, diese jedoch nicht eingeholt wurde
- (6) die beschriebenen Indikation(en) oder primären Funktionen des Arzneimittels den bestimmten Umfang der Indikationen oder primären Funktionen überschreiten

Pharmaprodukte mit Inhaltsstoffen, die den staatlichen Arzneimittelstandards nicht entsprechen, gelten als minderwertig (Art. 59 *Pharmaceutical Law*).

Pharmaprodukte gelten als minderwertig, wenn:

- (1) der Zeitraum der garantierten Verwendbarkeit nicht angegeben bzw. geändert wurde
- (2) die Chargennummer nicht angegeben bzw. geändert wurde

- (3) das Haltbarkeitsdatum abgelaufen ist
- (4) das in direktem Kontakt mit den Pharmaprodukten stehende Verpackungsmaterial oder der Container nicht genehmigt ist
- (5) Farbstoffe, Konservierungsmittel, Gegenmittel oder Hilfsstoffe ohne Genehmigung beigemischt wurden
- (6) sonstige Umstände vorliegen, so dass die Pharmaprodukte nicht den pharmazeutischen Standards entsprechen

3. Deliktische Produkthaftung und vertragliche Produkthaftung

Da die pharmazeutische Qualitätshaftung in den Anwendungsbereich der Produkthaftung fällt, können Verbraucher, die durch Arzneimittel geschädigt und verletzt wurden, gegen den Arzneimittelhersteller oder -händler vorgehen, und zwar auf der Grundlage entweder der deliktischen Produkthaftung oder der vertraglichen Produkthaftung, wie im Einzelnen in Kapitel 1 dieser Broschüre ausgeführt.

4. Verwaltungshaftung

Soweit keine speziellen Gesetze über die Kontrolle und Administration der Produktsicherheit vorhanden sind, gelten die *State Council Special Rules (State Council Special Rules, Art. 2)*. Deshalb konzentriert sich dieser Abschnitt auf zwei Rechtsvorschriften, zum einen auf das *Pharmaceuticals Law* und zum anderen auf die Speziellen Vorschriften des Staatsrats.

4.1 Genehmigungssystem

Die VR China hat ein Genehmigungssystem für Herstellung von und Handel mit Arzneimitteln und medizinischen Präparaten eingeführt (*Pharmaceuticals Law, Art. 7, 14 und 23*). Unternehmen und medizinische Institute benötigen für derartige Aktivitäten eine Genehmigung/Konzession. Unternehmen, die über keine derartige Genehmigung verfügen, können wie folgt belangt werden:

- Schließung des Betriebs gemäß Gesetz
- Beschlagnahme illegal produzierter oder verkaufter Arzneimittel
- Beschlagnahme illegaler Einnahmen aus diesen Quellen
- Geldstrafe in Höhe des zwei- bis fünffachen Betrags des Werts der illegal produzierten oder verkauften Pharmaprodukte

4.2 Produktion und Verkauf gefälschter oder minderwertiger Arzneimittel

Produktion (einschließlich Mischung) und Verkauf von gefälschten oder minderwertigen Arzneimitteln sind verboten (*Pharmaceuticals Law, Art. 48 und 49*).

Folgende Maßnahmen können im Falle von gefälschten Arzneimittel erfolgen:

- Beschlagnahme illegal produzierter oder verkaufter Arzneimittel
- Beschlagnahme illegaler Einnahmen aus diesen Quellen
- Geldstrafe in Höhe des zwei- bis fünffachen Betrags des Werts der illegal produzierten oder verkauften Pharmaprodukte
- Widerruf der pharmazeutischen Konzession des Täters, soweit vorhanden
- Einstellung der Produktion oder des Betriebs und Korrektur

- in schweren Fällen: Ggf. Widerruf der pharmazeutischen Produktionsgenehmigung, der Handelsgenehmigung oder der Mischungsherstellungsgenehmigung einer medizinischen Institution

Im Fall minderwertiger Pharmaprodukte können folgende Maßnahmen erfolgen:

- Beschlagnahme illegal produzierter oder verkaufter Arzneimittel
- Beschlagnahme illegaler Einnahmen aus diesen Quellen
- Geldstrafe in Höhe des einfachen oder dreifachen Betrags des Werts der illegal produzierten oder verkauften Pharmaprodukte
- In schweren Fällen: Einstellung der Produktion oder des Betriebs und Nachbesserung
- Ggf. Widerruf der pharmazeutischen Produktionsgenehmigung, der Handelsgenehmigung oder der Mischungsherstellungsgenehmigung einer medizinischen Institution

Die Rohstoffe, Hilfsstoffe, Verpackungsmaterialien und Produktionsausrüstungen, die ausschließlich für die Produktion der gefälschten oder minderwertigen Pharmaprodukte durch den Hersteller verwendet werden, sind zu beschlagnahmen. Ferner gilt bei Vorliegen schwerwiegender Umstände, dass der direkt Verantwortliche und sonstiges direkt verantwortliches Personal des Unternehmens oder anderer Unternehmen, die gefälschte oder minderwertige Pharmaprodukte produzieren oder verkaufen, zehn Jahre lang nicht mehr in der Produktion von oder im Handel mit Pharmaprodukten aktiv sein dürfen.

4.3 Zertifizierung nach den Arzneimittelproduktionsnormen, Arzneimittelhandelsnormen und sonstigen relevanten Qualitätskontrollstandards

Arzneimittelproduzenten und -händler müssen Produktion und Handel von Arzneimitteln gemäß den Arzneimittelproduktionsnormen und den Arzneimittelhandelsnormen gestalten (*Pharmaceuticals Law*, Art. 9, 16 und 79) (nachstehend gemeinsam "Arzneimittelnormen").

Ein Arzneimittelhersteller oder -händler, der die genannten Arzneimittelnormen nicht erfüllt, kann mit folgenden administrativen Strafen belegt werden (*Pharmaceuticals Law*, Art. 79):

- Abmahnung, Korrekturanordnung innerhalb der bestimmten Frist
- Erfolgt keine Korrektur innerhalb der bestimmten Frist, so kann dies wie folgt geahndet werden
- Einstellung der Produktion oder des Gewerbes
- Nachbesserung
- Geldstrafe zwischen RMB 5.000 und RMB 20.000
- In schwerwiegenden Fällen Widerruf der pharmazeutischen Produktionsgenehmigung oder der pharmazeutischen Handelsgenehmigung

4.4 Kauf und Verkauf von Arzneimitteln

Mit Ausnahme der Materialien für die traditionelle chinesische Medizin, die keine Genehmigungsnummern benötigen, müssen Arzneimittelhersteller, Arzneimittelhändler und medizinische Institutionen Arzneimittel von Unternehmen kaufen, die zur Produktion von und zum Handel mit Arzneimitteln qualifiziert sind (*Pharmaceuticals Law*, Art. 34). Verletzungen werden mit folgenden administrativen Strafen geahndet (*Pharmaceuticals Law*, Art. 80):

- Korrekturanordnung
- Beschlagnahme erworbener Arzneimittel
- Geldstrafe in Höhe des zwei- bis fünffachen Werts der illegal erworbenen Arzneimittel
- Beschlagnahme illegaler Einnahmen
- In schwerwiegenden Fällen Widerruf der pharmazeutischen Produktionsgenehmigung oder der pharmazeutischen Handelsgenehmigung

4.5 Import und Export

Arzneimittel dürfen nur über einen Hafen importiert werden, der für den Import von Arzneimitteln zugelassen ist (*Pharmaceuticals Law*, Art. 40). Jeder Import muss durch den Importeur bei der Arzneimittelaufsichtsbehörde des Ortes, an dem sich der Hafen befindet, registriert werden:

Falls der Importeur den Import nicht bei der Arzneimittelaufsichtsbehörde anmeldet, kann er mit folgenden administrativen Strafen belegt werden, Art. 81:

- Abmahnung und Korrekturanordnung innerhalb einer bestimmten Frist
- Erfolgt keine Korrektur, Widerruf des Registrierungszertifikats für den Import von Arzneimitteln

Importierte Arzneimittel müssen den geltenden technischen Standards und Erfordernissen bei der Überprüfung entsprechen (*State Council Special Rules*, Art. 8). Begehen der Importeur oder Verkäufer in diesem Rahmen betrügerische Handlungen, so können der Importeur oder Verkäufer mit folgenden administrativen Strafen belegt werden:

- Beschlagnahme von Arzneimitteln und illegalen Einnahmen
- Geldstrafe in Höhe des dreifachen Werts der Arzneimittel

Der Produzent oder Händler von exportierten Produkten muss sicherstellen, dass die Produktqualität den Standards des Landes oder der Region entspricht, von der die Produkte exportiert werden, bzw. den Vertragsbestimmungen (*State Council Special Rules*, Art. 7). In einigen Fällen schreiben Gesetze oder Bestimmungen eine Überprüfung vor dem Export vor. Umgeht der Produzent oder Händler diese Überprüfung oder begeht er betrügerische Handlungen in diesem Rahmen, so können folgende administrative Strafen auferlegt werden:

- Beschlagnahme von Arzneimitteln und illegalen Einnahmen
- Geldstrafe in Höhe des dreifachen Werts der Arzneimittel

4.6 Prüfung und Abnahme von Arzneimitteln

Arzneimittelhändler müssen ein System für die Prüfung und Abnahme von Arzneimitteln entwickeln und durchführen, die sie kaufen, um die pharmazeutischen Qualitätszertifikate und sonstige Kennzeichen zu verifizieren, bevor sie die Arzneimittel abnehmen (*Pharmaceuticals Law*, Art. 17). Die Händler müssen die Lieferanten anhalten, Prüfungsberichte von zugelassenen Prüfungsinstituten im Hinblick auf Lieferungen von gekauften Produkten vorzulegen (*State Council Special Rules*, Art. 5). Produkte ohne Prüfungsbericht dürfen nicht verkauft werden. Verstößt der Händler gegen diese Auflage, so können folgende administrative Strafen verhängt werden:

- Anordnung zur Einstellung des Verkaufs
- Beschlagnahme illegaler Einnahmen und illegal verkaufter Produkte

- Eine Geldstrafe in Höhe des dreifachen Werts der Produkte
- In schwerwiegenden Fällen Entzug der Genehmigung

4.7 Rückruf

Die am 6. Dezember 2007 verkündeten und in Kraft getretenen *Pharmaceuticals Recall Measures* regeln den Rückruf von in der VR China verkauften Arzneimitteln. "Mangel" bezieht sich auf die durch Forschung, Entwicklung und Produktion von Arzneimitteln hervorgerufene unzumutbare Gefahr für die persönliche Gesundheit und Sicherheit.

4.7.1 Rückrufklassen

Entdeckt ein Arzneimittelhersteller potenzielle Mängel in den von ihm produzierten Arzneimitteln, so muss er eine pharmazeutische Mängelprüfung durchführen, die auch von der pharmazeutischen Aufsichtsbehörde durchgeführt werden kann. In letzterem Fall muss der Hersteller Unterstützung leisten. Nach der pharmazeutischen Mängelprüfung muss eine Mängelbewertung veranlasst werden.

Auf der Grundlage der pharmazeutischen Mängelbewertung können Rückrufaktionen für mangelhafte Pharmaprodukte in drei Klassen eingeteilt werden:

- Rückruf der ersten Kategorie: Für Pharmaprodukte, die der persönlichen Gesundheit ernsthaften Schaden zufügen können
- Rückruf der zweiten Kategorie: Für Pharmaprodukte, die die Gesundheit vorübergehend oder reversibel schädigen können
- Rückruf der dritten Kategorie: Für Pharmaprodukte, die im Allgemeinen keine Schädigung verursachen, aber aus anderen Gründen zurückgerufen werden

4.7.2 Rückrufverfahren

Rückrufaktionen sind entweder freiwillig, wenn sie vom Hersteller veranlasst werden, oder verpflichtend, wenn sie von der zuständigen Behörde veranlasst werden.

a) Freiwilliges Rückrufverfahren

Der Hersteller, der den Rückruf veranlasst, muss

- Einen Rückrufplan formulieren und zur Durchführung vorbereiten
- Die jeweiligen Handelsunternehmen und sonstige Unternehmen über die Einstellung des Verkaufs oder Verbrauchs der mangelhaften Pharmaprodukte informieren

- gleichzeitig die pharmazeutischen Aufsichtsbehörden auf Provinzebene über die Rückrufaktion informieren
- Bei Rückrufaktionen der ersten Kategorie müssen Anzeige und Bericht innerhalb von 24 Stunden nach dem Fällen einer Rückrufentscheidung erfolgen; bei Rückrufaktionen der zweiten Kategorie beträgt die Frist 48 Stunden und bei Rückrufaktionen der dritten Kategorie beträgt die Frist 72 Stunden
- Nach Beginn der Rückrufaktion müssen der Bewertungsbericht und der Rückrufplan bei der pharmazeutischen Aufsichtsbehörde innerhalb eines Tages bei Rückrufen der ersten Kategorie, innerhalb von drei Tagen bei Rückrufen der zweiten Kategorie und innerhalb von sieben Tagen bei Rückrufen der dritten Kategorie eingereicht werden. Bei Rückrufaktionen der ersten Kategorie muss die Aufsichtsbehörde nach Erhalt des erforderlichen Materials der *State Food and Drug Administration* Bericht erstatten
- Während des Rückrufverfahrens müssen Berichte an die pharmazeutische Aufsichtsbehörde auf Provinzebene bei Rückrufaktionen der ersten Kategorie täglich erfolgen, alle drei Tage bei Rückrufaktionen der zweiten Kategorie und alle sieben Tage bei Rückrufaktionen der dritten Kategorie
- Der Hersteller muss detaillierte Protokolle über die Verwendung der zurückgerufenen Arzneimittel führen
- Nach Beendigung der Rückrufaktion muss der Hersteller der pharmazeutischen Aufsichtsbehörde auf Provinzebene die Abschlussfeststellungen der Rückrufaktion übergeben
- Innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Abschlussfeststellungen muss die pharmazeutische Aufsichtsbehörde die Prüfung und Bewertung der Rückrufaktion veranlassen und dem Hersteller die Ergebnisse mitteilen

b) Verpflichtendes Rückrufverfahren

- Die Aufsichtsbehörde trifft eine Entscheidung über die Rückrufaktion und teilt diese dem Hersteller mit
- Nach Erhalt der Mitteilung informiert der Hersteller die entsprechenden Handels- und Verwertungsunternehmen, damit diese den Verkauf oder den Verbrauch der mangelhaften Pharmaprodukte einstellen
- Ein Rückrufplan wird formuliert und Vorbereitungen für die Durchführung werden getroffen
- Ferner gelten die Punkte für freiwillige Rückrufaktionen auch für verpflichtende Rückrufaktionen

Sowohl für freiwillige als auch für verpflichtende Rückrufaktionen gilt: Ist das Ergebnis einer Rückrufaktion für die pharmazeutische Aufsichtsbehörde unbefriedigend oder hält sie effektivere Maßnahmen für erforderlich, so kann sie den Hersteller verpflichten, eine weitere Rückrufaktion zu veranlassen oder den Umfang der Rückrufaktion zu erweitern.

4.7.3 Gesetzliche Haftungspflichten

Gemäß den *Pharmaceuticals Recall Measures* können folgende administrative Strafen auferlegt werden:

a) Administrative Strafen

- Abmahnung
- Korrekturanordnung innerhalb einer bestimmten Frist
- Geldstrafe (entweder der dreifache Wert der Pharmaprodukte oder RMB 3.000)
- Widerruf des pharmazeutischen Genehmigungszertifikats
- Widerruf des pharmazeutischen Produktionszertifikats

b) Haftungstatbestände

- Nichtveranlassung einer freiwilligen Rückrufaktion trotz Kenntnis potenzieller Mängel
- Weigerung, eine Rückrufaktion zu veranlassen, nach Erhalt der Mitteilung über eine verpflichtende Rückrufaktion
- Unterlassen der Information relevanter Handelsunternehmen und Arzneimittelkonsumenten bezüglich der Einstellung des Verkaufs und des Konsums der mangelhaften Pharmaprodukte
- Weigerung, Maßnahmen zu ergreifen, die von der pharmazeutischen Aufsichtsbehörde ordnungsgemäß gefordert werden
- Nichtführen eines detaillierten Protokolls über das Rückrufverfahren
- Nichteinrichtung eines Rückrufsystems, Weigerung der Unterstützung während der pharmazeutischen Mängelprüfung, die von der Aufsichtsbehörde durchgeführt wird, Nichtvorlage relevanter Materialien, wie von den *Pharmaceuticals Recall Measures* gefordert und Unterlassen der Mitteilung an die Aufsichtsbehörde im Hinblick auf die Einreichung des Rückrufplans im Falle von Änderungen

5. Strafrechtliche Haftung

Art. 141 und 142 des Criminal Law gelten insbesondere für Pharmaprodukte. Hersteller und Verkäufer von gefälschten Pharmaprodukten, die die Gesundheit ernsthaft schädigen können, können folgendermaßen belangt und bestraft werden:

- Dreijährige Haftstrafe
- Geldstrafe zwischen 50% und dem zweifachen Betrag der Verkaufserlöse

Hersteller und Verkäufer von gefälschten oder minderwertigen Pharmaprodukten, die die Gesundheit ernsthaft schädigen, werden mit folgenden Strafen belegt:

- Haftstrafe zwischen drei und zehn Jahren; und
- Geldstrafe zwischen 50% und dem zweifachen Betrag der Verkaufserlöse

Hersteller und Verkäufer von gefälschten Pharmaprodukten, die den Tod verursachen oder der Gesundheit außergewöhnlich schweren Schaden zufügen, werden mit folgenden Strafen belegt:

- Haftstrafe zwischen zehn Jahren und lebenslänglich
- Todesstrafe
- Geldstrafe zwischen 50% und dem zweifachen Betrag der Verkaufserlöse oder Beschlagnahme des Vermögens

Hersteller und Verkäufer von minderwertigen Pharmaprodukten, die außergewöhnlich schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen, werden mit folgenden Strafen belegt:

- Haftstrafe zwischen zehn Jahren und lebenslänglich
- Geldstrafe zwischen 50% und dem zweifachen Betrag der Verkaufserlöse oder Beschlagnahme des Vermögens

Haftet ein Unternehmen strafrechtlich für die Lieferung fehlerhafter Produkte (einschließlich Arzneimittel), so wird das Unternehmen lediglich mit einer Geldbuße belegt (*Criminal Law*, Art. 150). Die für das Unternehmen verantwortliche Person und sonstige Verantwortliche unterliegen den vorstehend genannten strafrechtlichen Sanktionen.

Kapitel 5: Automobile

1. Allgemeines

1.1 Einführung und geltende Vorschriften

Aufgrund der möglicherweise gravierenden Konsequenzen des Fahrens eines defekten Automobils ist dies ein weiterer Bereich, auf den die Produkthaftungsbestimmungen strikt angewendet werden.

Wie bereits in Kapitel 1 erwähnt, fallen Automobile u.a. in den Anwendungsbereich der neu formulierten *Defective Products Recall Rules*, die vom *State Council* der VR China veröffentlicht wurden, um öffentliche Beachtung zu erhalten. Tatsächlich war die Automobilindustrie der erste Industriezweig in der VR China, auf den die Produkthaftungsmaßnahmen abzielten. Am 12. März 2004 wurden die *Administrative Regulations on the Recall of Defective Motor Vehicles* ("Motor Vehicle Recall Regulations") – das erste Paket von Rückrufvorschriften in der VR China – gemeinsam von der *AQSIQ*, dem *State Committee of Development and Reform*, dem *Ministry of Commerce* und der *General Administration of Customs* herausgegeben.

Zusätzlich zu den in Kapitel 1 erwähnten Gesetzen und Vorschriften, die allgemein auf Automobile anwendbar sind, gelten spezifische Gesetze in diesem Bereich. Die *Motor Vehicle Recall Regulations* – das wichtigste Gesetzgebungswerk in diesem Bereich – gilt für sämtliche Importe, Exporte, Verkäufe, Leasing- oder Reparatur-Geschäfte in der VR China (Art. 2).

1.2 Wichtige Fälle

- *Shangdong Yutai Safflower Products Co., Ltd. ./.* *Chang'an Ford Mazda Auto Co., Ltd.* (entschieden am 15. Dezember 2008), *Beijing Chaoyang District People's Court*
- *Liu ./.* *Beijing Daimler-Benz Chrysler Auto Co., Ltd. und Haerbin Yuegang Xianfeng Automobile Sale and Maintenance Co., Ltd.* (Urteilsdatum unbekannt, jedoch nach dem 3. November 2008 verkündet), *Beijing No. 1 Intermediate People's Court*
- *Yang ./.* *Qirui Automobile Co., Ltd. und Beijing Tengyuan Auto Service Centre* (entschieden am 15. März 2004), *Beijing Chaoyang District People's Court*

- *Deng und Li ./. Auto Trading Co., Ltd., Beijing* (entschieden am 6. August 2003), *Beijing No. 2 Intermediate People's Court*
- *Chen Meijin und Lin Dexin ./. Mitsubishi Auto Industry Co., Ltd.* (entschieden am 10. August 2000), *Beijing No. 2 Intermediate People's Court*
- *Zhang Jieting ./. Toyota Automobile Co., Ltd.* (entschieden am 16. Mai 1996), *Beijing Intermediate People's Court (Haidian)*
- *Dong Jing Chun ./. Si Ping Zhuan Yong Automobile Factory Corporate Group* (Entscheidungsdatum unbekannt, jedoch nach dem 10. Januar 1995 verkündet), *Jilin Higher People's Court*

2. Wesentliche Merkmale der Fehlerhaftigkeit von Produkten

2.1 Technische Sicherheitsstandards für Automobile

Hersteller müssen die technischen Sicherheitsstandards für Automobile in der VR China einhalten. Diese Standards beziehen sich auf Bereiche, wie z.B.:

- Maximale Höhe, Breite und Länge der Fahrzeuge
- Motorleistung
- Aufmachung
- Pflichteinbau der Sicherheitsgurte
- Fahrzeugbeleuchtung
- Kraftstofftank
- Geräuschpegel

2.2 Defekte an Automobilen – Beispiele aus der Rechtsprechung

b) Fehlerhafte Windschutzscheibe

Im Rechtsstreit *Chen Meijing und Lin Dexin gegen Mitsubishi Auto Industry Co.*, fuhr der Ehemann der Klägerin (13. September 1996) mit seinem, von der Beklagten hergestellten, Geländewagen. Auf dem Weg zerbarst die Windschutzscheibe des Fahrzeugs und verletzte Herrn Lin, der an den Folgen des Unfalls verstarb.

Der *Beijing No. 2 Intermediate People's Court* nahm – wohl nach dem Grundsatz *res ipsa loquitur* (*Beweis des ersten Anscheins*) – an, dass das Zerbersten der Windschutzscheibe im Normalfall nicht hätte auftreten dürfen, wenn nicht jemand (der Hersteller) nachlässig gewesen wäre oder ein Mangel vorgelegen hätte. Des Weiteren erbrachte die Beklagte keinen Beweis dafür, dass die Windschutzscheibe nicht defekt war oder eine äußere Gewalteinwirkung zum Bruch der Windschutzscheibe geführt hat.

b) Unzureichende Betriebsanleitung

In der Rechtssache *Zhang Jieting ./. Toyota* urteilte der *Beijing Haidian Intermediate People's Court*, dass die Gebrauchsanweisung, die dem Automobil

beilag, nicht ausreichend war, um den Fahrzeugnutzer vor etwaigen Fehlfunktionen des Airbags zu warnen, und das dies einen Defekt darstellt. Die Fehlerhaftigkeit eines Produkts bei Nichtvorhandensein bzw. Vorhandensein einer unzureichenden Gebrauchsanweisung lässt sich aus § 18 Abs. 1 S. 1 *Consumer Protection Law* ableiten. Diese Vorschrift verlangt nämlich, dass ein Produkt, das eine Gefahr für Körper oder Vermögen ist, mit einem klaren Warnhinweis, einer Funktionsklärung und einer Anleitung zur Gefahrvermeidung ausgestattet sein muss.

c) Fehlerhaftigkeit von Radkranz und Radspeiche einer Stahlfelge

Dem Rechtsstreit *Dong Jing Chun ./. Si Ping Zhuan Yong Automobile Factory Corporate Group* lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Kläger fuhr mit dem von der Beklagten hergestellten Lastkraftwagen als plötzlich der Bruch der hinteren rechten Stahlfelge einen Überschlag des Fahrzeugs verursachte. Das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs betrug 10 Tonnen, der Kläger hatte das Fahrzeug jedoch deutlich überladen. Das Gesamtgewicht, des zum Zeitpunkt des Unfalls mit Automobilteilen beladenen Fahrzeugs, betrug 12,9 Tonnen.

Der *Jilin Province Higher People's Court* urteilte, dass der Radkranz und die Radspeiche der Stahlfelge des Fahrzeugs fehlerhaft waren, weil das Rad nicht nur mikroskopische Risse, sondern der verarbeitete Stahl zusätzlich Unreinheiten aufwies.

Das Gericht wies das Argument der Beklagten zurück, dass sie für Unreinheiten im Stahl nicht haftbar gemacht werden könne, da sie nur für die Montage des Fahrzeugs, nicht aber für die Herstellung der Rohstoffe verantwortlich sei.

In dem Urteil erklärte das Gericht, dass sich der Verkäufer trotz des Mitverschuldens des Klägers seiner zivilrechtlichen Haftung nicht entziehen kann. Da feststand, dass der Kläger das Fahrzeug überladen hatte und diese Handlung zum Überschlagen des Fahrzeugs beitrug, haftete die Beklagte nur für 80% des Schadens, die restlichen 20% hatte der Kläger selbst zu tragen. Diese Entscheidung hat ihre Grundlage in Art. 131 des *Civil Law*, das vorsieht, dass, wenn die geschädigte Partei den erlittenen Schaden teilweise selbst verschuldet hat, die zivilrechtliche Haftung des Schädigers gemindert wird. In anderen Worten: Die VR China hat das System der "Vergleichenden Schuldbasis" bei der Zuweisung von Schadenersatz übernommen. Dieses unterscheidet sich insbesondere von dem System der Vereinigten Staaten, wo das System des "Mitverschuldens" (das "Prinzip des Alles oder Nichts") gilt.

d) Überhöhter Geräuschpegel

Im Juli 2002 erwarb Herr Yang ein Automobil der Marke Qirui vom *Beijing Tengyuan Auto Service Center*. Er fand, dass die Fahrgeräusche des Fahrzeugs unerträglich laut seien. Sechs Mal ließ Herr Yang das Fahrzeug reparieren, um diese Geräusche

zu beseitigen. Die Werkstatt des *Beijing Tengyuan Auto Service Centers* konnte das Geräuschproblem am Fahrzeug jedoch nicht beheben.

Der *Beijing Chaoyang District People's Court* urteilte in der Streitsache *Yang ./. Qirui Automobile Co. Ltd. und dem Beijing Tengyuan Auto Service Center*, dass die Geräusche, die vom Fahrzeug des Klägers verursacht wurden, lauter waren als die anderer Fahrzeuge der gleichen Baureihe und deshalb offensichtlich ein Qualitätsmangel vorlag.

e) Motorexlosion und fehlerhaftes Pleuel

In dem Rechtsstreit *Shandong Yutai Safflower Products Co., Ltd. ./. Chang'an Ford Mazda Auto Co., Ltd.*, kaufte der Kläger am 26. Juli 2008 ein von der Beklagten hergestelltes Kfz. Einen Monat später explodierte der Motor des Wagens des Klägers.

Während des Gerichtsverfahrens zeigte der Bericht eines Sachverständigen, dass die Explosion des Motors durch einen Riss in einem Pleuel verursacht worden war. Da der Motor jedoch zu lange nach der Explosion gelagert worden war, konnte der Sachverständige nicht definitiv feststellen, ob der Riss im Pleuel durch unsachgemäße Benutzung seitens des Klägers oder durch einen Herstellungsfehler verursacht worden war.

Die Beklagte argumentierte, dass die Explosion durch unsachgemäße Benutzung verursacht worden war. Das Gericht erklärte jedoch, dass die Beklagte für die aus der Explosion resultierenden Folgen verantwortlich war, da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass die Explosion durch einen Herstellungsfehler verursacht worden war, und da die Beklagte keinen Beweis dafür erbracht hatte, dass das Fahrzeug nicht fehlerhaft war.

f) Fehlerhafter Airbag (Fall 1)

In dem Rechtsstreit *Deng und Li ./. Auto Trading Co. Ltd. in Beijing* erwarb der Kläger am 16. Februar 2002 ein Fahrzeug der Marke BMW von der Beklagten. Am 21. März des gleichen Jahres öffneten sich ohne jegliche Fremdeinwirkung die vier Airbags auf der Beifahrerseite des Fahrzeugs. Die Aktivierung der Airbags verletzte das Gesicht und die Augen der Beifahrerin.

Vor Gericht behauptete die Beklagte, dass das Öffnen der Airbags durch einen früheren Unfall des Fahrzeugs verursacht wurde. Die *State Oversight Authority for Car Quality* und das Prüfzentrum stellten fest, dass das Fahrzeug des Klägers vorab zumindest einen Unfall hatte, dieser jedoch nicht die Aktivierung der Airbags verursachte. Der *Beijing No.2 Intermediate Court* entschied daraufhin, dass die Aktivierung der Airbags auf einen Designfehler im Hinblick auf die Straßen- und Verkehrsverhältnisse in der VR China zurückzuführen war.

Des Weiteren ging das Gericht in dem Urteil sogar so weit, dass nach Ansicht des Gerichts selbst dann, wenn der Produktfehler nicht direkt den Schaden des Klägers verursachte, der Verkäufer trotzdem haftbar sei.

g) Defekter Airbag (Fall 2)

Dem Rechtsstreit *Liu Wenzhi./ Nuohua Corp.* lag der Fall zugrunde, dass sich die Airbags des von der Beklagten hergestellten Fahrzeugs des Klägers beim Aufprall nicht öffneten. Infolgedessen verlor der Kläger sofort das Bewusstsein und erlitt eine Nasenfraktur. Das Erinnerungsvermögen des Klägers war durch den Aufprall dauerhaft beeinträchtigt.

Das Beijinger Gericht urteilte, dass, obwohl nach chinesischem Recht zur Zeit des Unfalls der Einbau von Airbags nicht vorgeschrieben war, die Beklagte haftet, da sie mit dem Einbau des Airbags und der Dokumentation dieser Sicherheitsausstattung in dem Fahrerhandbuch einem höheren Sicherheitsstandard zugestimmt hatte.

Der Automobilhersteller hat – so das Gericht – die Pflicht, dem Verbraucher die inhärenten Einschränkungen des Airbags vollständig mitzuteilen. Die Beklagte hätte folgende Tatsachen offenlegen müssen:

- Der Airbag funktioniert nicht ordnungsgemäß, wenn die Fahrgeschwindigkeit zum Zeitpunkt des Aufpralls unter 14 – 16 km/h liegt
- Der Airbag wird nicht ausgelöst, wenn das Kollisionsobjekt "stabil" ist
- Der Airbag funktioniert nur bei einem Frontalaufprall

Das Urteil zeigt, dass die Einhaltung der chinesischen Sicherheitsstandards den Hersteller nicht zwingend vor der Haftung schützt. Die chinesischen Gerichte zögern nicht, höhere Sicherheitsstandards anzuwenden, wenn der Hersteller sich diese selbst auferlegt hat. Diese Rechtsansicht ergibt sich mittlerweile auch aus § 1 Abs. 2 *Consumer Rights Contravention Provisions*. Diese Vorschrift legt jetzt ausdrücklich fest, dass ein Gewerbetreibender dann, wenn er gegenüber einem Verbraucher Verpflichtungen eingegangen ist, die strenger sind als die Pflichten aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, er die übernommenen Verpflichtungen erfüllen muss.

g) Defekter Airbag (Fall 3)

Dem Rechtsstreit *Liu ./ Beijing Benz-Daimler Chrysler Auto Co., Ltd.* (Beklagte zu 1) und *Haerbin Yuegang Xianfeng Automobile Sale and Maintenance Co., Ltd.* (Beklagte zu 2) lag der Fall zugrunde, dass sich der Airbag auf der Fahrerseite im Fahrzeug des Klägers, das von der Beklagten zu 1 hergestellt und von der

Beklagten zu 2 verkauft worden war, beim Aufprall während eines Unfalls nicht öffnete. Jedoch öffnete sich der Airbag auf der Beifahrerseite, so dass die Person auf dem Beifahrersitz nur verletzt wurde, während der Fahrer, Liu, starb.

Das Gericht von Beijing urteilte, dass sich beide Airbags zur selben Zeit hätten öffnen müssen. Die Tatsache, dass sich ein Airbag öffnete, während der andere sich nicht öffnete, deutet auf einen Mangel hin. Nachdem das Gericht die weniger schwerwiegenden Verletzungen des Beifahrers mit denen Lius verglichen hatte, kam es zu dem Schluss, dass der Mangel den Tod von Liu verursacht hatte und stellte die gesamtschuldnerische Haftung beider Beklagten fest.

3. Verwaltungshaftung

Im Jahr 2004 erließ die *AQSIQ* die *Motor Vehicle Recall Regulations*, die am 1. Oktober 2004 in Kraft traten.

Von der Verkündung der Automobilrückrufbestimmungen bis Ende 2008 wurden insgesamt 1.840.000 mangelhafte Automobile von 180 Fahrzeugtypen, die von 54 chinesischen und ausländischen Herstellern produziert worden waren, zurückgerufen. Allein im Jahr 2008 wurden 538.629 Automobile zurückgerufen.

3.1 Definition des Automobildefekts

Art. 5 (2) der *Motor Vehicle Recall Regulations* definiert "Defekt" als unangemessene Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Vermögensgegenständen, die aus dem Design, der Herstellung oder aus anderen Gründen bei einer Gruppe, einem Modell oder einer Kategorie von Automobilprodukten in einer allgemeinen oder identischen Weise resultiert, oder wenn die Automobilprodukte anderweitig nicht den geltenden nationalen Automobilsicherheitsstandards entsprechen.

3.2 Grundsätze für die Begründung eines Automobildefekts

- (1) Eine Prüfbehörde hat mittels Tests bestimmt, dass Automobilprodukte nicht den technischen Bestimmungen und nationalen Standards für Automobilsicherheit entsprechen
- (2) Ein Design- oder Herstellungsfehler hat den Personen- oder Vermögensschaden verursacht
- (3) Es ist kein Personen- oder Vermögensschaden entstanden, jedoch wurde aufgrund von Messungen, Tests und der Führung von Beweisen festgestellt, dass – unter bestimmten Umständen – der Defekt Schäden verursachen kann

3.3 Durchsetzungsmechanismen

Der Hersteller kann ein mangelhaftes Produkt freiwillig zurückrufen (*Motor Vehicle Recall Regulations*, Art. 9 (2)). Unterläßt der Hersteller dies, so kann die zuständige Behörde den Hersteller zum verpflichtenden Rückruf zwingen (*Motor Vehicle Recall Regulations*, Art. (3)). Die *AQSIQ* ist verantwortlich für die Organisation und Handhabung von Rückrufaktionen, die chinaweit durchgeführt werden (*Motor Vehicle Recall Regulations*, Art. 6 (1)). Die entsprechenden technischen Behörden auf regionaler

Ebene sind für regionale Rückrufaktionen verantwortlich (*Motor Vehicle Recall Regulations*, Art. 6 (3)). Jedes Unternehmen und jede Person ist berechtigt, mögliche Produktmängel den Behörden mitzuteilen und dadurch eine Rückrufaktion zu veranlassen (*Motor Vehicle Recall Regulations*, Art. 19 (1)).

3.4 Grundlegende Pflichten und Folgen der Pflichtverletzung

- (1) Hersteller bzw. Importeure von Automobilprodukten sind für den Rückruf defekter Automobilprodukte, die sie produziert oder importiert haben, gemäß den *Motor Vehicle Recall Regulations* verantwortlich und tragen die Kosten der Mängelbeseitigung und die erforderlichen Transportgebühren. Die Verkäufer, Vermieter und Instandsetzer von Automobilprodukten müssen die Hersteller bei der Erfüllung ihrer Rückrufverpflichtungen unterstützen (*Motor Vehicle Recall Regulations*, Art. 3).
- (2) Hat der Hersteller den Mangel bestätigt, und entscheidet er sich für die Durchführung einer freiwilligen Rückrufaktion, so muss er die zuständigen Behörden schriftlich innerhalb von fünf Werktagen informieren und die Verkäufer innerhalb von zehn Werktagen auffordern, den Verkauf einzustellen. Ausländische Hersteller müssen den Importeur innerhalb von zehn Tagen auffordern, den Import und den Verkauf des Produkts zu stoppen (*Motor Vehicle Recall Regulations*, Art. 20 (1), 25 (4) und 26).
- (3) Hat die zuständige Behörde den Hersteller zur Durchführung einer verpflichtenden Rückrufaktion aufgefordert, so muss der Hersteller den Verkäufer innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der behördlichen Aufforderung ebenfalls auffordern, den Verkauf des mangelhaften Produkts einzustellen. Innerhalb desselben Zeitraums muss ein ausländischer Hersteller Importeure auffordern, den Import und Verkauf zu stoppen (*Motor Vehicle Recall Regulations*, Art. 31 (1)).
- (4) Verkäufer, Vermieter oder Instandsetzer können in schwerwiegenden Fällen mit einer Geldstrafe zwischen RMB 1.000 und RMB 5.000 belegt werden, wenn sie den folgenden Verpflichtungen nicht nachkommen (*Motor Vehicle Recall Regulations*, Art. 41 und 17):
 - Berichterstattung des potenziellen Defekts an den Hersteller und die zuständigen Behörden
 - Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde bei der Durchführung der Überprüfung und Zurverfügungstellung der erforderlichen Dokumentation
 - Zusammenarbeit mit dem Hersteller bei der Rückrufaktion bezüglich der defekten Automobilprodukte

- (5) Eine Geldstrafe zwischen RMB 10.000 und RMB 30.000 kann dem Hersteller auferlegt werden (*Motor Vehicle Recall Regulations*, Art. 42), wenn
- er absichtlich die Schwere eines Mangels verschweigt
 - die jeweiligen Parteien eine freiwillige Rückrufaktion durchführen wollen, um der Kontrolle der zuständigen Behörden zu entgehen
 - die Rückrufaktion der defekten Produkte nicht das erwartete Ziel erreicht, und zwar aufgrund des Verschuldens der Hersteller, was dazu führt, dass der Schaden wiederum auftritt

3.5 Rückrufzeitraum

Bei der Fertigung von Automobilprodukten ist die Frist für den Rückruf fehlerhafter Automobilprodukte der Zeitraum von der Auslieferung an den Ersteigentümer des Automobils bis zu dem Ende des vom Automobilhersteller genannten Zeitraums des sicheren Gebrauchs des Automobils (*Motor Vehicle Recall Regulations*, Art. 7). Gibt der Hersteller den Zeitraum des sicheren Gebrauchs des Automobils nicht an oder ist dieser kürzer als 10 Jahre, so beträgt die Frist 10 Jahre nach dem Zeitpunkt, an dem der Verkäufer das Automobil an den ersten Eigentümer ausliefert.

Die Gebrauchsfrist für sehr anfällige Komponenten und Automobilteile ist die Frist, in der sie zurückgerufen werden können. Die Frist für den Rückruf von Autoreifen beträgt drei Jahre ab Auslieferung des Automobils an den Ersteigentümer.

3.6 Schadenersatzhaftung

Der Rückruf defekter Automobile entbindet den Hersteller nicht von seiner Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz an Automobileigentümer oder Dritte, die durch das fehlerhafte Produkt geschädigt wurden (*Motor Vehicle Recall Regulations*, Art. 44).

3.7 Schlussfolgerung

Da die Durchführung freiwilliger und verpflichtender Rückrufaktionen gemäß den *Motor Vehicle Recall Regulations* kosten- und zeitintensiv sind, sollten sich Hersteller im Voraus für diese Eventualität wappnen.

Kontakt

Beijing

Suite 3130, 31st Floor,
South Office Tower
Beijing Kerry Centre,
1 Guang Hua Road,
Chao Yang District,
100020 Beijing
VR China
Tel: +86 10 85298110
Fax: +86 10 85298123
bblaw-beijing@bblaw.com

Kontaktpersonen:

Susanne Rademacher
Dr. Jenna Wang-Metzner

Hong Kong

3rd Floor,
8 Queen's Road Central
Hong Kong
VR China
Tel: +852 25246468
Fax: +852 25247028
bblaw-hongkong@bblaw.com

Kontaktpersonen:

Dr. Björn Etgen
Ada Lee

www.beitenburkhardt.com

Shanghai

Suite 1001–1002, 10th Floor
Chong Hing Finance Center
288 Nan Jing Road West
Huang Pu District
200003 Shanghai
VR China
Tel: +86 21 61417888
Fax: +86 21 61417899
bblaw-shanghai@bblaw.com

Kontaktpersonen:

Willi Vett
Oscar Yu

Asia Desk Deutschland München

Ganghoferstraße 33
80339 München
Deutschland
Tel: +49 89 35065-0
Fax: +49 89 35065-123
bblaw-muenchen@bblaw.com

Kontaktpersonen:

Matthias Schroeder
Vivian Xiang